

A Artenbelange	
AV01 Seeadler	
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Seeadler	
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24, 38 ist diese Art betroffen. In dem Gebiet werden Seeadler vermutet!</p> <p>WEG 24: Seeadler-Vorkommen am Kolpiner See: die Flugbewegungen zur Nahrungsaufnahme wurden nicht überprüft.</p> <p>WEG 26, PF 26a: Es gibt ein Seeadlerpärchen am Riebener See</p> <p>WEG 37: Der nordwestlich von Merzdorf lebende Seeadler, der den Wehrsdorfer Teich als Gewässer nutzt, wird nicht beachtet. In unmittelbarer Nähe zum WEG 37 befindet sich ein Seeadlerhorst.</p> <p>WEG 39, PF 39a: Der Seeadler jagt seit ca. 8 Jahren in diesem Gebiet (ein Horst befindet sich in der Nähe des Körbaer Teiches, ein 2. in nördlicher Richtung Raum Wiepersdorf). Das Streifgebiet dehnt sich über das gesamte Planungsgebiet einschl. der Ortschaften Körba, Bollensdorf, Knippelsdorf, Niendorf, Rietdorf, Gebersdorf, Prenschorf, Niebendorf-Heinsdorf bis in den Raum Petkus aus.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zur keiner Planänderung. Der Seeadler gehört - insbesondere im Bezug zur geringen Populationsgröße - zu den von Kollisionsrisiken an WEA stark betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 91 Totfunde in Deutschland, davon 2 in der Region). Er gilt laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand 10/2012, Ziff. 1.1 als bedrohte, besonders störungssensible Vogelart, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 3.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius von 6.000 m um den Brutplatz gelten. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horste (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.</p> <p>zu WEG 23/ PF 23a: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Seeadlers ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Seeadlerhorst befindet sich 3.400 m nördlich des WEG. Ein über den 3 km-Schutzbereich hinausgehender Schutzbedarf wird südlich der A2 wegen mangelnder Nahrungsgewässer nicht gesehen. Insofern erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereichs in diesem Fall gerechtfertigt.</p> <p>zu WEG 24: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Seeadlers ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Die nächstgelegenen, nach aktuellen LUGV-Daten bekannten Seeadlerhorste befinden sich etwa 3 km östlich von Schwielowsee-Ferch und 2 km östlich von Planebruch-Freienthal. Beide Horste sind mehr als 6 km vom WEG 24 entfernt. Damit werden sowohl Schutz- als auch Restriktionsbereich gem. MUGV-Erlass des Seeadlers eingehalten. Selbst unter der Annahme, dass sich die Beobachtung am Kolpinsee auf die der RPG HF bekannten Beobachtungen der BI Bliesendorf v. 7.7.2013 beziehen, auf die auch im MEP-Gutachten im Auftrag der Stadt Werder Bezug genommen wird, liegen keine Nachweise vor, dass es sich dabei um Seeadler (adulte Tiere) der beide Horste gehandelt hat. Es ist bei den Nahrungsangeboten der Seeadler in der unmittelbaren Horstumgebung wenig wahrscheinlich, dass diese regelmäßig den Kolpinsee aufsuchen. Die Karten des durch die Stadt Werder zur Verfügung gestellten MEP-Gutachten weisen jedenfalls weder den Seeadler als regelmäßigen Gast noch einen anderen, bisher unbekanntes Seeadlerhorst aus. Ein gelegentliches Überfliegen des WEG 24 kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Seeadler in großen Revieren auf Beutejagd gehen. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 26/ PF 26a: Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Seeadlerhorst befindet sich 3.100 m nord-östlich des WEG und 3.000 nördlich des Riebener Sees. Ein zweiter Horst befindet sich 4.400 m östlich vom WEG und damit 2.200 m östlich des Riebener Sees. Der 3.000 m-Schutzbereich wird in beiden Fällen eingehalten. Aufgrund der Nahrungsangebote in der unmittelbaren Horstumgebung einerseits und dem Mangel an Nahrungsgewässern im WEG selbst bzw. westlich des WEG, was zu einem regelmäßigen Überfliegen des WEG führen könnte, andererseits, erscheint ein über den eingehaltenen Abstand deutlich hinausgehener Schutzbedarf in süd-östlicher bzw. östlicher Richtung nicht erforderlich. Insofern erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereichs in diesen beiden Fällen gerechtfertigt. Dass die Seeadler der beiden Horste gelegentlich oder regelmäßig am Riebener See nach Nahrung suchen ist wahrscheinlich, eine Gefährdung durch das WEG 26/ PF 26a ergibt sich dabei für die Seeadler aber nicht, da das WEG dafür nicht überflogen werden muss.</p> <p>zu WEG 37: Bei dem Seeadlerhorst nordwestlich Merzdorf wird der 3.000 m-Schutzbereich eingehalten. Lediglich der 6.000 m-Restriktionsbereich wird unterschritten. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass der Seeadler gelegentlich die kleinen Gewässer (Dorfteiche, Sölle) beim WEG 37 aufsucht, seine Hauptnahrungsgewässer sind jedoch nicht in dieser Richtung zu erwarten. Insofern erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereichs in diesem Fall gerechtfertigt. Weitere Seeadlerhorste sind in der Umgebung des WEG 37 nach aktuellen LUGV-Daten nicht bekannt. Unpräzise Hinweise auf ein Vorkommen des Seeadlers ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes sind für die Planung nicht verwertbar.</p> <p>zu WEG 38: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Seeadlers ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Seeadlerhorst befindet sich 2.700 m östlich des WEG. Damit wird in den Schutzbereich eingegriffen. Die Lage möglicher Nahrungsgewässer verteilt sich jedoch so, dass vor allem große Gewässer, einschließlich des Flußlaufes der Dahme, östlich des Horstes und damit auf der vom WEG 38 abgewandten Seite liegen. Ein weiterer Seeadlerhorst befindet sich 4.700 m nord-westlich des WEG. In diesem Fall wird der Restriktionsbereich unterschritten, da auch im WEG 38 bzw. in Richtung des WEG keine Gewässer liegen, die als Hauptnahrungsgebiet des Seeadlers geeignet wären. Insofern erscheint die planerische Überwindung des Schutz- bzw. des Restriktionsbereiches gerechtfertigt.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Seeadlerhorst befindet sich nordwestlich von Merzdorf in einer Entfernung von ca. 11 km zum WEG 39. Weder Schutz- noch Restriktionsbereich sind folglich betroffen. Im Übrigen sind regelmäßige Nahrungsflüge zum WEG 39 aufgrund mangelnder Nahrungsgewässer nicht zu erwarten. Auf ein gelegentliches Vorkommen/Überfliegen der WEG-Fläche kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen.</p>

AV02 Schwarzstorch		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Schwarzstorch		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen. WEG 39, PF 39a: In der Gemarkung Rietdorf befindet sich der Wendpfuhl. Dort wurde in den letzten Jahren oft der Schwarzstorch gesichtet.	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Schwarzstorch gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 – 04/2014: 1 Totfund in Deutschland, davon keiner in der Region). Der Schwarzstorch brütet hauptsächlich in feuchten und ungestörten Auwäldern mit stehenden und langsam fließenden Gewässern. Gelegentlich belegt er Wechselhorste, die nahe beieinander errichtet worden sind. Etwa 10 Brutpaare sind derzeit in der Region ansässig. Der Schwarzstorch sucht seine Nahrung vom Boden aus, ein Kollisionsrisiko mit WEA ist daher geringer als beim Weißstorch. Aufgrund seines seltenen Vorkommens gehört der Schwarzstorch laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 1.4 zu den bedrohten, besonders störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der TAK soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 3.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung der Nahrungsflächen und der Verbindung zwischen diesen und dem Horst im Radius von 6.000 m um den Brutplatz gelten. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horste (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.</p> <p>zu WEG 28/ PF 28a: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Schwarzstorches ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Schwarzstorchhorst befindet sich im Zarth (östlich von Treuenbrietzen), ca. 7.000 m östlich des WEG 28. Mit Einhaltung des Schutz- (3.000 m) und Restriktionsbereiches (6.000m) gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Schwarzstorchhorst befindet sich westlich von Horstwalde, Gemeinde Baruth/Mark (Schöbendorfer Busch) und damit ca. 18 km vom WEG 39/PF 39a entfernt. Weder Schutz- noch Restriktionsbereich sind folglich betroffen. Es erscheint aufgrund der Lebensraumanforderungen auch eher unwahrscheinlich, dass sich der Schwarzstorch in der Nähe der Sölle zwischen Waltersdorf und Rietdorf zur Brut niederlässt. Er nutzt diesen Raum allenfalls gelegentlich als Nahrungshabitat. Auf ein gelegentliches Vorkommen/Überfliegen der WEG-Fläche kann der Regionalplan keine Rücksicht nehmen.</p>	
AV03 Seidenschwanz		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Seidenschwanz		
Durch benannte/s Gebiet/e: 26, PF 26a ist diese Art betroffen.	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Seidenschwanz gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002- 04/2014: 0 Totfunde in Deutschland). Der Seidenschwanz ist ein Invasionsvogel, der unregelmäßig massenhaft aus seinen nördlichen Brutgebieten abwandert und im Winter in größeren Trupps in Mitteleuropa auftritt. Er ernährt sich überwiegend von Beeren und Früchten, die er an Sträuchern und Bäumen findet. Daher trifft man den Seidenschwanz auch häufig in Parks und Gärten in Siedlungsnähe an. Aufgrund des 1.000-m-Abstandes von WEG zu Siedlungen und damit zu seinen häufigen Aufenthaltsorten sowie seiner Ernährungsweise (insbesondere keine Jagdflüge oberhalb des Baumkronenniveaus) kann allenfalls von einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden - und von diesem insbesondere nur während des Zuges - , das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Seidenschwanz ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Seidenschwanz nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Seidenschwanz keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall des WEG 26/ PF 26a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>	

AV04 Falken (Baumfalke/Wanderfalke)

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Falken (Baumfalke/Wanderfalke)

Baumfalke:

Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a, 33, 38 ist diese Art betroffen.

WEG 24: Falken betroffen.

WEG 37: Im Planungsgebiet Schlenzer-Wahlsdorfer Heide sind geschützte Vogelarten wie Wanderfalke und Baumfalke beheimatet. Der hier noch vorhandene natürliche Lebensraum gibt ihnen ein geschütztes Habitat.

Baumfalke:

Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.

Der Baumfalke gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 9 Totfunde in Deutschland, davon 3 in der Region). Der Baumfalke bewohnt Offenland mit Feldgehölzen, Baumgruppen und die Ränder lichter Laub-, Misch- und Kiefernwälder. Er brütet bevorzugt auf älteren Bäumen, teilweise auch auf Hochspannungsmasten. Es gibt jedoch verschiedene Fälle, in denen sich die Art nach der Errichtung von WEA in Windparks angesiedelt hat und dort auch über Jahre erfolgreich brütet. In der Region sind 95 Brutplätze überwiegend in Tal- und Luchlandschaften bekannt, davon drei in WEG 12, 13 und 14 mit heute bestehenden Anlagen. Der Baumfalke jagt vor allem im Flug Insekten und Kleinvögel bis Schwalbengröße. Dadurch kann er in den Rotorbereich von WEA gelangen. Ein Schutzabstand zu Baumfalkenhorsten ist gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anlage 1, Stand 10/2012 zwar nicht mehr einzuhalten. Dennoch fand der Baumfalke im Süden der Region besondere Berücksichtigung, da der Baumfalke dort ein inhomogenes Verbreitungsgebiet mit großen Lücken aufweist. Im Fall der WEG 24, 28/ PF 28a, 33, 37 und 38 sind die der RPG HF nach aktuellen LUGV-Daten bekannten Horste jedoch ausreichend weit entfernt (weit über dem früher geltenden Schutzbereich von 1.000 m gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011), so dass keine besondere Gefahr durch benannte Gebiete für den Baumfalken besteht und sich keine planerische Handlungsnotwendigkeit ergibt.

Wanderfalke:

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.

Der Wanderfalke gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 8 Totfunde in Deutschland, davon keiner in der Region). Wanderfalken sind in erster Linie Felsbrüter. In felsfreien Regionen Deutschlands brüten sie in Greifvogelhorsten aber auch auf Gebäuden in den Städten. Wanderfalken sind hochspezialisierte Vogeljäger. Ihre Nahrung besteht fast ausschließlich aus kleinen bis mittelgroßen Vögeln, die im freien Luftraum erjagt werden. Er gilt laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand 10/2012, Ziff. 1.3 als bedrohte, besonders störungssensible Vogelart, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zum Horst eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horste (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.

zu WEG 24: Die Einwendungen sind unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen von Falken ohne die Nennung einer konkreten Art und eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Außer für den Wanderfalken besteht für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Wanderfalkenbrutplatz befindet sich in Werder (Havel), über 8.000 m nord-östlich des WEG 24. Auch durch das MEP-Gutachten (2014), das im Auftrag der Stadt Werder erstellt wurde, ergeben sich keine neuen Standorte des Wanderfalkens in der Umgebung des WEG 24. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass zu bekannten Brutplätzen sind die Belange des Wanderfalkens hinreichend berücksichtigt.

zu WEG 37: (ergänzend zu Antwort Baumfalke): Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Wanderfalkenbrutplatz befindet sich in einem Waldgebiet süd-östlich von Schöna-Kolpien, über 19 km süd-östlich des WEG 37. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass zu bekannten Brutplätzen sind die Belange des Wanderfalkens hinreichend berücksichtigt.

AV05 Kranich		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kranich		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 26, PF 26a, 28, PF 28a, 33, 37 ist diese Art betroffen.</p> <p>WEG 26, PF 26a: Der Schutzanspruch von zehntausenden Kranichen wird missachtet. Auf den Feldern rund um Wittbrietzen rasten regelmäßige mehrere Dutzend Kraniche (Fotodoku ID 6771). Das Planungsgebiet ist Teil einer Freiraumverbindung, in der auch wichtige und bedeutende Flugkorridore streng geschützter Arten liegen, mit lebenswichtigen Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen für Zugvögel, z.B. Kraniche.</p> <p>WEG 30: Die Gefahr des Vogelschlags wird im Frühjahr und Herbst durch den über den Feldern liegenden Morgennebel stark erhöht. Besonders betroffen sind neben den Raubvögeln die im Gebiet äsenden, sich sammelnden und sehr tief fliegenden Großvögel. Wir gehen im Mittel von täglich 2000 Wildgänsen (zeitweise auch 3000 bis 4000 Tiere) aus, hinzu kommen ca. 350 Kraniche als Durchzügler. (TÖB-ID: 361)</p> <p>WEG 39, PF 39a: Die Kraniche zeigen ein ähnliches Zugverhalten wie die Gänse, werden jedoch nicht so häufig beobachtet. Der Zug der Gänse führt je nach Jahreszeit und Witterung in Richtung Nord nach Süd, Nordwest nach Südost oder umgekehrt genau über dem geplanten Gebiet. Die Flughöhe richtet sich nach der jeweiligen Witterung und Sichtweite. Die Gänse kommen bei schlechten Sichtverhältnissen in ca. 50 m Höhe manchmal knapp über den Baumgipfeln, bei klarer Sicht fliegen sie zwischen 100 und 300 m Höhe.</p> <p>Vom Kranich wurden 3 Brutplätze gefunden, 1 am Naturdenkmal Werftpfuhl (Plangebiet Niebendorf-Heinsdorf - WEG 39 und 39a) und 2 in den kleinen Feuchtgebieten südlich des Plangebietes Illmersdorf-Rietdorf (WEG 39). Hierbei muss man zwingend beachten, dass sich das Plangebiet des WP Niebendorf-Heinsdorf direkt an das o.g. Plangebiet anschließt und damit einige der hier mit Abständen bis 2.000 m benannten wertgebenden Arten sich praktisch am oder im nächsten Plangebiet befinden. Für das Plangebiet Niebendorf-Heinsdorf liegen noch keine Untersuchungsergebnisse vor.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Kranich gehört zu den von Kollisionsrisiken wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014). Er gilt laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand 10/2012, Ziff. 2.5 als bedrohte, störungssensible Vogelart, auf deren Brutplätze bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 500 m zum Brutplatz eingehalten werden. Auch für die Umgebung der Rastplätze mit hohen Individuenzahlen gilt eine besondere Rücksicht.</p> <p>Die Region bietet für den Kranich zahlreiche Rast- und Nahrungsflächen sowie Schlafgewässer. Die überwiegende Zahl dieser Flächen und Gewässer insbesondere im Havelland mit den die Havel begleitenden Seen, im Landkreis Teltow-Fläming und in den Belziger Landschaftswiesen ist von der Festsetzung der WEG nicht betroffen. Auch bestehen keine Hinweise hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Vogelzuges bzw. der regelmäßigen Flüge zwischen Teillebensräumen durch WEA. Die Individuenzahlen ziehender Großvögel entwickeln sich unabhängig von der Zunahme der Windenergienutzung. Dies belegen u.a. die relativ konstanten Rastzahlen um Nauen, wo bereits eine Vielzahl an Anlagen steht. Geringfügige Verschiebungen der Individuenzahlen bzw. der Zugwege sind möglich, jedoch bestehen keine Hinweise auf ein Fernbleiben von regelmäßig genutzten Zugwegen. Geringe Schlagopferzahlen stehen in keinem Verhältnis zu den vielen Tausend Individuen, die die Region durchziehen, und deuten darauf hin, dass WEA als Hindernis erkannt und umflogen werden (Kranich-Herbstzug auf der Nauener Platte). Mit dem Anbau der Hauptfutterpflanze Mais kann zudem das lokale Auftreten der Art wechseln. Darauf kann die Planung nicht angemessen reagieren. Eine Gefährdung der Art ist nicht erkennbar.</p> <p>zu WEG 24: Allein die Beobachtung von besonders störungssensiblen bzw. störungssensiblen Vogelarten, die das WEG 24 überfliegen, führen nicht zum Ausschluss des Gebietes, da keine konkreten Brut- oder Rastgebiete betroffen sind. Der 500 m-Schutzbereich um Kranichbrutplätze gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) werden durch die genannten WEG nicht berührt. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt das Faunistische Sondergutachten (MEP-Gutachten von 2014), welches von der Stadt Werder (Havel) in Auftrag gegeben wurde: "Da im Untersuchungsgebiet keine regelmäßig genutzten Schlaf- und Rastplätze festgestellt wurden, die Offenlandflächen nur vereinzelt von nahrungssuchenden Tieren aufgesucht werden, keine Tierökologischen Abstandskriterien unterschritten werden und das Artenspektrum eine mittlere Wertigkeit besitzt, wird von einem geringen Konfliktpotenzial für das geplante Windeignungsgebiet ausgegangen."</p> <p>zu WEG 26/ PF 26a: Ziehende Kraniche sind in der Region und vor allem nördlich des Flämings überall zu beobachten. Zu den regelmäßig aufgesuchten Nahrungsgewässern sowie den bekannten Brutplätzen (Datenbestand des LUGV) besteht durch das WEG 26 hinreichend Abstand. Das Aufsuchen von Nahrungsflächen hängt vor allem mit der Feldfrucht zusammen. Wird kein Mais angebaut oder dieser früh untergepflügt (z.B. 10/2012, Feldflur östlich Wittbrietzen) ziehen die Vögel weiter. Ebenfalls geht durch das WEG 26 nur ein geringfügiger Anteil an Teillebensräumen verloren, die zudem von untergeordneter Bedeutung für Kraniche sind. Das WEG umfasst hauptsächlich Waldgebiet bzw. von Wald umschlossene und eng gekammerte Ackerflächen und ist somit als Nahrungs- und Rastgebiet für genannte Vogelart kaum geeignet. Im Übrigen bleibt der größte Teil der Wittbrietzener Feldflur erhalten. Wie andernorts auch können daher die Äcker auch weiterhin den Zugvogelarten zur Verfügung stehen. Auch erhebliche Beeinträchtigungen des Zugeschehens sind nicht zu erkennen (siehe Antwort oben).</p> <p>zu WEG 28/ PF 28a, 33, 37: Die Funktion der die WEG umgebenden Äcker für die Rast von Kranichen ist der RPG HF bekannt. Maisanbau und die damit verbundenen herbstlichen Rastmöglichkeiten für Kraniche erstrecken sich über die ganze Region. Eine besondere Rücksichtnahme ergibt sich daraus gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 nicht. Der 500 m-Schutzbereich um Kranichbrutplätze gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) wird durch die genannten WEG nicht berührt. Auch erhebliche Beeinträchtigungen des Zugeschehens sind nicht zu erkennen (siehe Antwort oben).</p> <p>zu WEG 30: Die Funktion der das WEG 30 umgebenden Äcker für die Rast von Kranichen ist der RPG HF bekannt. Maisanbau und die damit verbundenen herbstlichen Rastmöglichkeiten für Kraniche erstrecken sich über die ganze Region. Eine besondere Rücksichtnahme ergibt sich daraus gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 nicht. Der 500 m-Schutzbereich um Kranichbrutplätze gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) wird durch das WEG 30 nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Zugeschehens sind nicht zu erkennen (siehe Antwort oben). Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei schlechter Sicht bestehen ebenfalls nicht.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: Die Funktion der das WEG 39 / PF 39a umgebenden Äcker für die Rast von Kranichen ist der RPG HF bekannt. Maisanbau und die damit verbundenen herbstlichen Rastmöglichkeiten für Kraniche erstrecken sich über die ganze Region. Eine besondere Rücksichtnahme ergibt sich daraus gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 nicht. Die drei benannten Brutplätze sind der RPG HF bekannt. Der 500 m-Schutzbereich wird durch das WEG 39 / PF 39a ausnahmslos eingehalten bzw. deutlich überschritten. Auch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Zugeschehens zu erkennen (siehe Antwort oben). Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei schlechter Sicht bestehen ebenfalls nicht.</p>
AV06 Schnepfenvögel (Bsp. Rotschenkel, Bekassine)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Schnepfenvögel (Bsp. Rotschenkel, Bekassine)		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 26, PF 26a ist diese Art betroffen.</p> <p>WEG 33: Eine Analyse zur geschützten Art Bekassine wurde nicht vorgenommen. In den letzten 2 Jahren wurde in der Zossener Heide die Bekassine nachgewiesen, die an der Grenze des benachbarten NSG Jägersberg-Schirknitzberg nicht halt macht.</p> <p>WEG 39, PF 39a: Nordöstlich von Gebersdorf befindet sich das Brutgebiet der Waldschnepfe.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Schnepfenvögel gehören zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 3 Totfunde Waldschnepfe, 1 Totfund Rotschenkel, 1 Totfund Bekassine und 1 Totfund Großer Brachvogel in Deutschland). Einige der Arten der Familie der Schnepfenvögel (Brachvogel, Kampfläufer, Rotschenkel, Uferschnepfe) gehören zu der nach dem MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012, Ziff. 4.1 definierten Gruppe der Wiesenbrüter, die als bedrohte, besonders störungssensible Vogelarten gelten und auf die daher bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im genannten MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte die Brutgebietskulisse als Schutzbereich eingehalten werden. Die WEG 26/ PF 26a, 33, 39/ PF 39a greifen nicht in die durch das LUGV ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete ein. Damit ist dem Schutz der als bedrohte, besonders störungssensibel geltenden Schnepfenvögel ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>zu WEG 33, 39/ PF 39a: Aufgrund von benannten Einzelvorkommen der Bekassine im WEG 33 sowie der Waldschnepfe im WEG 39/ PF 39a ergibt sich für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>

AV07 Großtrappe

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Großtrappe

Durch benannte/s Gebiet/e: 26, PF 26a, 28, PF 28a ist die Großtrappe, u.a. deren Flugkorridor, betroffen.

A) WEG 22: Das WEG liegt laut einer Expertise zu den möglichen Migrationen der Großtrappenpopulationen in der Region Havelland-Fläming, Land Brandenburg von Prof. Dr. Juan Carlos Alonso vom 05.05.2013 im Flugkorridor der Großtrappe (vgl. Tab. S. 13). Die Großtrappe ist sehr selten, 90 % des Gesamtbestandes kommen im Land Brandenburg vor.

Kollisionsrisiko, Habitatverlust und Barrierewirkung sind negative Auswirkungen mit denen gerechnet werden muss. Um den sehr kleinen Großtrappen-Bestand nicht noch mehr zu gefährden, muss von einer Erweiterung des WEG 22 und damit von der Möglichkeit der Errichtung weiterer WEA unbeding abgesehen werden.

B) Das WEG 23 und 24 ist Lebensraum der geschützten Großtrappen. Ein entsprechendes offizielles Gutachten, das den weiteren Bau von WEA im Interesse der Trappen ablehnt, wurde nicht berücksichtigt. Die Empfehlung des spanischen Experten im Gutachten ist eindeutig negativ zum Aufstellen von WEA im Flugkorridor über WEG 23. Es wurde bei der Planung nicht berücksichtigt!

C) WEG 25: Nachdem bereits die Großtrappe gegen gesetzliche Naturschutzbestimmungen durch den sog. Windpark Schlalach aus jenem uns benachbarten Gebiet vertrieben wurde, sind weitere Natureingriffe nun umso mehr zu verhindern.

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.

Unstrittig ist die kleine und labile märkische Großtrappenpopulation durch vielfältige Einflussfaktoren hochgradig gefährdet. Zu diesen zählt jedoch die Windenergienutzung nach Auffassung der RPG HF nicht:

Auf die drei Brutgebiete und den gemäß MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 1, Ziff. 5 definierten 3.000-Schutzbereich nimmt der Regionalplan Rücksicht, einen ca. 1.000 m breiten Waldstreifen am Südrand des WEG 23 in Flur 2 und 3, Gemarkung Oberjünne am Forsthaus Johannesheide ausgenommen. Dieser ist als Lebensraum für die Großtrappe ungeeignet, da das Gebiet keine offenen, gut zu überschaubaren Flächen bietet. Aufgrund des Abstandes von 2.000 m zum Brutgebiet "Belziger Landschaftswiesen" ist auch keine Beeinträchtigung von diesem durch eine Scheuchwirkung des WEG 23/ PF 23a zu erwarten.

Die Annahme von Flugkorridoren i.S. räumlich begrenzter Lufträume über der Erdoberfläche (Restriktionsbereich gem MUGV-Erlass v. 1.1. 2011, Anl. 1), auf denen sich die überwiegende Anzahl gerichteter Flüge abspielt, ist für die Großtrappe nicht haltbar. Die Vogelschutzbehörde Brandenburg geht in einem aktuellen Artikel (10.10.2013, Internetseite <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.316052.de>) von räumlich weniger eng gefassten "Flugwegen" aus. Trappenbeobachtungen zeigen, dass im Verbindungsraum zwischen Fiener Bruch und Havelländischem Luch etwa gleich viele zufällige Beobachtungen innerhalb wie außerhalb der dem MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 1, Ziff. 5 beigegebenen Karte (Stand 2012) der "Korridore" zu verzeichnen sind. Ein von der RPG HF in Auftrag gegebenes Fachgutachten kommt zu dem Schluss, dass die überwiegende Nutzung mehr oder weniger direkter Flugkorridore gem. MUGV-Erlass v. 1.1.2011 aufgrund der Streuung der – insgesamt wenigen Zufallsbeobachtungen – nicht bestätigt werden konnte.

Darüber hinaus gäbe es keine bzw. keine nachgewiesenen Kollisionsopfer an WEA oder Freileitungen und keine eindeutigen Vergrämungs- bzw. Meidungsnachweise (vgl. PÖYRY I: Einschätzung der potenziellen Beeinträchtigungen der Großtrappe (Otis tarda) durch die Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland-Fläming, Berlin 2014).

Eine Rücksichtnahme auf die empirisch nicht belegbaren Flugkorridore zwischen Brut-/ Einstandsgebieten erscheint daher unbegründet. Ebenso sind Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete der Großtrappe und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen (siehe UB, FFH-Prüfung).

Die Umweltbehörden des Landes Brandenburg gehen von der Unvereinbarkeit der Windenergienutzung in den veröffentlichten Großtrappen-Flugkorridoren aus, andere Fachgutachter (vgl. Pöyry 2014) bezweifeln dies.

Die RPG HF macht daher auf diesen Grundlagen von einer bereichsspezifischen naturschutzfachlichen Einschätzungsprerogative Gebrauch, da sich hier verschiedene Fachmeinungen gegenüber stehen (vgl. Rechtsgutachten Brandt/Willmann: Großtrappe und Windeignungsgebiete, Braunschweig 2014 und Urteil BVerwG 9 A 17.11 v. 06.11.2012, Leitsatz 7): Die RPG HF neigt dabei der letztgenannten Auffassung zu und hält an den aus der Sicht der Umweltbehörden kritisierten WEG 14, 21 und 23/ PF 23a fest.

Eine Gefährdung der Großtrappe durch den Regionalplan ist somit nicht zu erkennen.

zu WEG 22: (ergänzend zu Antwort oben) Das WEG ist mehr als 7 km vom Fiener Bruch entfernt und liegt in einem für den Trappenschutz weniger bedeutsamen Flugraum zwischen Fiener Bruch und der Loburger Agrarlandschaft. Durch das WEG ist weder ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Großtrappe (siehe oben) noch ein bedeutender Habitatverlust zu erwarten, da sich das WEG 22 außerhalb der Brut- und Einstandsgebiete befindet. Im Übrigen ist im WEG nur noch mit sehr wenigen weiteren WEA zu rechnen. Aufgrund großer, von WEA freigehaltener Flugräume zwischen den Einstandsgebieten ist durch das WEG 22 eine Barrierewirkung dergestalt, dass die Trappen am Erreichen ihrer Habitate gehindert werden, ebenfalls ausgeschlossen.

zu WEG 23/ PF 23a: (ergänzend zu Antwort oben) Die Expertise von Prof. Alonso wurde berücksichtigt, ihr wurde jedoch nicht in vollem Umfang gefolgt. Die RPG HF hat in diesem Fall von ihrer bereichsspezifischen Einschätzungsprerogative Gebrauch gemacht, wozu sie berechtigt ist (siehe oben).

zu WEG 24, 25: Die WEG 24 und 25 befinden sich weder in einem der nach MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 besonders zu schützenden Brut-/ Einstandsgebiet noch im 3.000 m-Schutzbereich zu diesen. Sie befinden sich auch nicht im Flugraum zwischen den drei wichtigsten Brutgebieten Fiener Bruch, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Auch als Lebensraum für die Trappe sind die WEG-Flächen größtenteils ungeeignet, da sie überwiegend Waldfläche umfassen und somit kaum offene, gut zu überschaubare Flächen für die Trappe bietet. Insofern ist die Bedeutung der WEG 24 und 25 für den Trappenschutz zu vernachlässigen. Auch die Expertise von Prof. Alonso sieht im Fall der WEG 24 und 25 keinen Konflikt mit dem Großtrappenschutz.

zu WEG 26/ PF 26a: Das WEG 26/ PF 26a befindet sich weder in einem der nach MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 besonders zu schützenden Brut-/ Einstandsgebiet noch im 3.000 m-Schutzbereich zu diesen. Es befindet sich auch nicht im Flugraum zwischen den drei wichtigsten Brutgebieten Fiener Bruch, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Es liegt in einem für den Trappenschutz weniger bedeutsamen Flugraum östlich von Schlalach. Durch das WEG ist jedoch kein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Großtrappe zu erwarten (siehe oben). Aufgrund großer, von WEA freigehaltener Flugräume zwischen den Brut- und Einstandsgebieten ist durch das WEG 26/ PF 26a eine Barrierewirkung dergestalt, dass die Trappen am Erreichen ihrer Habitate gehindert werden, ausgeschlossen. Auch als Lebensraum für die Trappe ist die WEG-Flächen ungeeignet, da sie überwiegend Waldfläche umfasst und somit kaum offene, gut zu überschaubare Flächen für die Trappe bietet.

zu WEG 28/ PF 28a: Das WEG 28/ PF 28a befindet sich weder in einem der nach MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 besonders zu schützenden Brut-/ Einstandsgebiet noch im 3.000 m-Schutzbereich zu diesen. Es befindet sich auch nicht im Flugraum zwischen den drei wichtigsten Brutgebieten Fiener Bruch, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Auch als Lebensraum für die Trappe ist die WEG-Flächen ungeeignet, da sie überwiegend Waldfläche umfasst und somit kaum offene, gut zu überschaubare Flächen für die Trappe bietet. Insofern ist die Bedeutung des WEG 28 / PF 28a für den Trappenschutz zu vernachlässigen.

AV08 Habichte und Sperber		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Habichte und Sperber		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e 37, 39, PF 39a ist diese Art betroffen.</p> <p>WEG 39/ PF 39a: Nach Aussage von Herrn Born, Revierförster i.R. fehlen jeweils 2 Horste von Habicht und Sperber im Gutachten "Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Illmersdorf-Rietdorf - Endbericht der Firma K&S Umweltgutachten" (Ag: unilimited energy GmbH Berlin) vom 21.02.2013</p>		<p>Für den Habicht sind die Bedenken unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Habicht gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 6 Totfunde in D, davon 1 in der Region). Der Habicht bewohnt lichte Laub- und Mischwälder in einer abwechslungsreichen Landschaft. Er brütet bevorzugt in Waldrandstrukturen mit größeren Altholzbeständen, häufig auf alten Nadelbäumen (Lärchen). Der Habicht ist ein Überraschungsjäger und jagt so Kleinsäuger, Kleinvögel und andere Tiere aus niedrigen Flughöhen. Ein besonderes Kollisionsrisiko an WEA ist nicht erkennbar. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Habicht ebenfalls nicht.</p> <p>Für den Sperber sind die Bedenken unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Der Sperber gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 12 Totfunde in D, davon 2 in der Region). Der Sperber bewohnt abwechslungsreich gegliederte Landschaften mit Offenland, das durch Feldgehölze und Hecken durchsetzt ist sowie Wälder mit Altholzbeständen. Er brütet bevorzugt in Fichten- bzw. Kiefernstangenforsten mit guten An- und Abflugmöglichkeiten zum Horst (Wege, Schneisen), meidet jedoch ausgedehnte geschlossene Waldungen. Er ist wie der Habicht ein Überraschungsjäger auf Kleinvögel in bodennahen Bereichen und gelangt dabei nicht in den Einwirkungsbereich der Rotoren von WEA. Mit der Errichtung von WEA in Wäldern wird im Vergleich zu anderen Greifvögeln stärker in das Bruthabitat des Sperbers eingegriffen. Die damit verbundenen Waldeingriffe durch Wegschneisen kommen jedoch andererseits seinen Lebensraumansprüchen entgegen. Von einem erhöhten Kollisionsrisiko kann bei der Art trotz der o.g. Totfunde nicht ausgegangen werden, da sie i.d.R. sehr strukturgebunden jagt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Sperber ebenfalls nicht.</p> <p>Im Übrigen gehören Habicht und Sperber nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für diese Arten keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich daher - auch im Fall des WEG 37 und 39/ PF 39a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: Die RPG HF hat die zitierten Gutachten weder veranlasst noch in sonst irgendeiner Weise mitbestimmt. Das Planergebnis ist kein Ergebnis solcher Gutachten, sondern das Ergebnis eines schlüssigen Planungskonzeptes. Beim WEG 39/ PF 39a werden alle Schutzbereiche des MUGV-Erlasses v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) ausnahmslos eingehalten bzw. wesentlich überschritten (begründet durch die freigehaltene Waldkante). Somit wird dem Schutz der Avifauna ausreichend Rechnung getragen. Weitergehende Berücksichtigungspflichten ergeben sich aus dem Gutachten auch für genannte Habicht- und Spurbervorkommen für die RPG HF nicht (siehe Antwort oben).</p>
AV09 Goldregenpfeifer		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Goldregenpfeifer		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 26, PF 26a, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Goldregenpfeifer gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA mäßig betroffenen Vogelarten (2002 – 04/2014: 15 Totfunde in Deutschland, davon keiner in der Region). WEA haben nach Untersuchungen eine negative Wirkung auf rastende Goldregenpfeifer. Die Art gehört daher laut MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012, Ziff. 6.4 zu den störungssensiblen Zugvogelarten, auf deren Rastplätze bei der Ausweisung von WEG besondere Rücksicht zu nehmen ist. Daher soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 200 Goldregenpfeifer rasten, eingehalten werden.</p> <p>Der Goldregenpfeifer ist in der Region an zahlreichen traditionellen Plätzen (Havelland, Fiener Bruch) ein regelmäßiger Durchzugsgast in größeren Schwärmen. Bekannte Rastplätze abseits der Niederungsgebiete der Region befinden sich auf der offenen Hochfläche des Niederen Fläming und auf Äckern. Der gemäß MUGV-Erlass definierte Schutzbereich wird durch die WEG 26/ PF 26a, 28/ PF 28a eingehalten. Damit wird dem Schutz der Goldregenpfeifer in genannten Fällen ausreichend Rechnung getragen.</p>

AV10 Rotmilan		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Rotmilan		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24, 26, PF 26a, 28, PF 28a, 29, 33, 37 ist diese Art betroffen. Nabu-Zitat "WEA sind Gefahr für Greifvögel, insbesondere Rotmilane. ... Rotmilane verunglückten im Vergleich zu anderen Greifvögeln besonders häufig an WEA" Also wird das märkische Wappentier gefährdet! - Die Erlasse des Landes Brandenburg dürfen dabei nicht maßgeblich sein, da diese zum Teil dem Bundesnaturschutzgesetz sowie den europäischen Artenschutzrichtlinien widersprechen.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Gefährdung des Rotmilans durch den Betrieb von WEA ist unstrittig. Der Rotmilan gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA stark betroffenen Vogelarten (2002 – bis 04/2014: 232 Totfunde in D; davon 29 in der Region), da sich Rotmilane offenbar durch WEA nicht vergrämen lassen, sondern durch diese – durch gut erkennbare Beute auf breiten Wegen, den Kranau Stellflächen und in der Ruderalvegetation um die Masten – angezogen werden. Unstrittig ist, dass Schlagopfer in besonderen Lagen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den weiteren Bau von WEA populationswirksame Folgen haben könnte. Deutschland wird beim Schutz des Rotmilans eine hohe Verantwortung zugeschrieben, da 50-60 % des europäischen Gesamtbestands hier vorkommen. In der Region Havelland-Fläming ist der Rotmilan flächendeckend verbreitet.</p>
<p>A) WEG 24: hat einen Hotspot auf der Glindower Platte. Es ist bekannt, dass WEA Milane zur Nahrungsaufnahme wg. der Freiflächen im Wald magisch anziehen und deswegen besteht eine erhöhte Tötungsgefahr. Die Greifvögel überfliegen auch das Waldgebiet in Richtung Busendorf/Klaistow. Rotmilan ist am geplanten WEG 24 häufig zu sehen.</p>		<p>Der Rotmilan gehört aufgrund der starken Population in Brandenburg nicht zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für Rotmilane im MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 weder Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Horste festgelegt, noch bestehen systematische Horsterfassungen durch das LUGV. Die RPG HF kann daher allenfalls konkreten Hinweisen durch Stellungnahmen nachgehen und diese durch Daten der Naturschutzbehörden bestätigen. In Einzelfällen hat die RPG HF einen Gutachter beauftragt, die aktuelle (08/2014) Horstsituation einzuschätzen und daraus ggf. einen regionalplanerischen Handlungsbedarf zu ermitteln. Ein solcher ergibt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht. Im Rahmen der konkreter Planung von Anlagenstandorten können auf der Grundlage von vertieften Untersuchungen gesicherte Horststandorte des Rotmilans im standortspezifischen Einzelfall durch Abstände zwischen Horst und WEA-Standort und entsprechende Maßnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p>B) WEG 33: in den letzten 2 Jahren wurde in der Zossener Heide der Rotmilan nachgewiesen, der an der Grenze des benachbarten NSG Jägersberg-Schirknitzberg nicht halt macht.</p>		<p>zu WEG 24: Eine besondere Gefährdung des Rotmilans durch das WEG 24 wird laut des der RPG HF vorliegenden Gutachtens (08/2014) nicht gesehen. Anzunehmen ist ein Brutplatz des Rotmilans am Waldrand südlich der Forsthaussiedlung Resau (Beobachtung eines fliegenden Rotmilans auf der Freifläche zwischen Waldkante und L 88). Das WEG liegt nördlich und beansprucht im südlichen Teil ausnahmslos Waldflächen, die nicht zu den Nahrungshabitaten des Rotmilans zählen. Laut Gutachten ist anzunehmen, dass das dort eventuell ansässige Revierpaar vorrangig die genannte Offenlandfläche zwischen Waldkante und L 88 nutzt. Eine dauerhafte Besetzung des 2014 erstmalig gemeldeten Reviers an der A 10 ist aufgrund der extremen Lärmbelastigung unwahrscheinlich (vgl. Gutachten v. Mammen 2014). Das WEG 24 stellt somit zum derzeitigen Kenntnisstand keine Gefährdung der Rotmilanvorkommen dar.</p>
<p>C) Im Planungsgebiet Schlenzer-Wahlsdorfer Heide (WEG 37) sind geschützte Vogelarten wie der Rotmilan beheimatet. Der Rotmilan zählt zu den streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 145 a BNatSchG, § 1BArtSchV. Er ist besonders durch den weiteren Ausbau von WEA gefährdet. Eine aktuelle Datenanalyse (Bellebaum et al. 2013) lässt für Brandenburg beim Ausbaustand der WE 2012 (3.044 WEA) auf jährliche Kollisionsverluste von 308 Rotmilanen schließen (3,1% des nachbrutzeitlichen Bestandes). Weitere WEA erhöhen die jährliche zusätzliche Mortalität weiter, d.h. signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1BNatSchG und höchstwahrscheinlich Auswirkungen auf Populationsebene. (aus Informationen über Einflüsse von WEA auf Vögel, Stand 09.10.2013, Staatliche Vogelschutzwarte, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Langgemach, T. Dürr, Staatliche Vogelschutzwarte Buckower Dorfstraße 34, 14715 Nennhausen / OT Buckow)</p>		<p>zu WEG 33: Der RPG HF sind Beobachtungen fliegender Rotmilane in der Umgebung des WEG 33 bekannt (regelmäßig im Bereich des Motzener See, den Wierachteichen sowie den Offenlandbereichen um Töpchin und Schöneiche; weniger häufig von der L74 aus auf den offenen Heideflächen zwischen Wünsdorf und Töpchin, u.a. Gesprächsvermerk 4.9.2014, acHF4_i_32_33_Gespräch_Rotmilan_Deckert.doc). Belastbare Daten zu konkreten Horststandorten in der Umgebung des WEG 33 liegen der RPG HF jedoch nicht vor. Insofern sind die vorliegenden Daten für die Planung nicht verwertbar. Regelmäßige Überflüge des WEG 33, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zur Folge haben könnten, sind im Fall des WEG 33 ohnehin unwahrscheinlich, da das WEG überwiegend Waldfläche umfasst, die als Nahrungshabitat und für regelmäßige Überflüge ungeeignet ist. Das WEG 33 stellt somit zum derzeitigen Kenntnisstand keine Gefährdung der Rotmilanvorkommen dar.</p>
<p>D) WEG 39, 39a: In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich 2 Brutplätze, einer davon < 100 m vom Plangebiet entfernt. Der 2. Brutplatz befindet sich direkt am Plangebiet des WP Niebendorf-Heinsdorf bzw. an den zusätzlich geplanten Anlagen "WP Hohenseefeld" des Amtes Niederer Fläming. Im Gutachten heißt es:"Bei den Greifvögeln weist das Gebiet mit vier Arten eine größere Artenvielfalt auf als vergleichbare Gebiete im Umfeld. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen von zwei Rotmilanpaaren im Umfeld des Plangebietes sowie eines weiteren außerhalb des 2000 m Bereiches...". Da ca. die Hälfte der in Europa vorkommenden Rotmilane in Deutschland lebt, hat Deutschland auch eine besonders hohe Verantwortung für den Erhalt dieser Art. In Ostdeutschland, insbesondere in Brandenburg, kommt es immer wieder zu Unfallverlusten an Windkraftanlagen. Damit wird gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen. Brutgebiete des Rotmilans sowie die Nahrungsgebiete im Umkreis von 6 km (siehe Urteil des VG in Hessen) müssen von Planungen von Windkraftanlagen konsequent ausgeschlossen bleiben.</p>		<p>zu WEG 37: Die besondere Gefährdung des Rotmilans sowie deren Schutzstatus sind der RPG HF bekannt (siehe Antwort oben). Im 1.000 km-Umkreis (empfohlener Schutzabstand der LAG VSW) des WEG 37 sind der RPG HF jedoch keine Horststandorte des Rotmilans bekannt. Der Hinweis auf ein Vorkommen des Rotmilans ohne die Nennung eines konkreten Horstplatzes ist für die Planung nicht verwertbar. Das WEG 37 stellt somit zum derzeitigen Kenntnisstand keine Gefährdung der Rotmilanvorkommen dar.</p>
		<p>zu WEG 39/ PF 39a: Die gemeldeten Horste im Bereich des WEG 39/ PF 39a waren Bestandteil des für die RPG HF erstellten Gutachtens (08/2014). Das Revier südöstlich von Waltersdorf ist bereits jetzt aufgrund der Bestandsanlagen im Nahbereich einem sehr hohen Risiko ausgesetzt (vgl. Gutachten v. Mammen 2014). Die Errichtung weiterer Anlagen im 1.000-m-Radius um den Horst ist aufgrund von bestehenden Abständen von ca. 350 m zwischen modernen WEA nicht möglich. Die Festlegung des WEG 39 bedeutet daher keine zusätzliche Gefährdung. Überdies sieht der Regionalplan Flächen zur Verlagerung von WEA vor, die sich derzeit außerhalb der WEG befinden. Dies könnte für den Schutz des Rotmilans in diesem Fall bedeuten, dass die Anlagen in seinem Nahbereich mittelfristig sogar abgebaut werden. Auch für einen gemeldeten Horst nordöstlich von Rietdorf und damit südöstlich des WEG 39 wird laut Gutachten durch das WEG 39 voraussichtlich wenig beeinträchtigt, da sich das WEG im Umfeld des Horstes auf den geschlossenen Wald beschränkt und damit für regelmäßige Flüge nicht in Frage kommt. Sein Nahrungshabitat befindet sich in Richtung Süden und damit zu der dem WEG abgewandten Seite. Der aktuellste Nachweis für ein drittes Revier inmitten des WEG 39 (geplanter WP Hohenseefeld) stammt aus dem Jahr 2012. Für die RPG HF ist derzeit kein konkreter Handlungsbedarf abzuleiten, da die Revierbesetzung aufgrund der Eignung des Habitats möglich ist, genaue Horststandorte und die aktuelle Besetzung aber unbekannt sind. Sollte sich daher das Revier im folgenden Anlagengenehmigungsverfahren bestätigen, ist ein entsprechender Schutz vorzusehen. Dies könnte nach Einschätzung des Gutachters ein von WEA freizuhaltenden Bereich nördlich des zuletzt erfassten Horststandorts bedeuten, da im Süden und Westen bereits WEA stehen (vgl. Gutachten v. Mammen 2014). Ein signifikanter Raumverlust für WEA ist dadurch nicht zu erwarten. Daher wird an dem WEG 39 festgehalten.</p>

AV11 Schwarzmilan		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Schwarzmilan		
Durch benannte/s Gebiet/e: 26, PF 26a, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		
<p>A) WEG 24: hat einen Hotspot auf der Glindower Platte. Es ist bekannt, dass WEA Milane zur Nahrungsaufnahme wg. der Freiflächen im Wald magisch anziehen und deswegen besteht eine erhöhte Tötungsgefahr. Schwarzmilan ist am geplanten WEG 24 häufig zu sehen.</p> <p>B) WEG 33: in den letzten 2 Jahren wurde in der Zossener Heide der Schwarzmilan nachgewiesen, der an der Grenze des benachbarten NSG Jägersberg-Schirknitzberg nicht halt macht.</p> <p>C) WEG 39/ PF 39a: Nicht berücksichtigt wird ein im Bereich des Planungsgebietes gelegener Brutplatz des Schwarzen Milans.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Schwarzmilan gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA mäßig betroffenen Arten (2002 - 04/2014: 23 Totfunde in D, davon 8 in der Region). Der Schwarzmilan bewohnt lichte Altholzbestände in einer abwechslungsreich gegliederten Landschaft in Gewässernähe und bevorzugt dabei Auen mit Auenwäldern. Als Horstbäume kommen auch Nadelbäume in Frage. Der Schwarzmilan ist über die ganze Region verbreitet. Bisher sind keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzw. eine Gefährdung der Population bekannt. Nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK) gehört der Schwarzmilan nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für Schwarzmilane keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Horste festgelegt und es ergibt sich auf regionaler Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit, etwa in Form von pauschalen Schutzabständen. Dementsprechend kann dies - auch im Fall des WEG 26/ PF 26a, 28/ PF 28a und 33 - nur in nachfolgenden Verfahren geregelt werden, wenn im Rahmen der konkreten Planung von Anlagenstandorten Vorkommen des Schwarzmilans bekannt und im standortspezifischen Einzelfall entsprechende Maßnahmen als notwendig erachtet werden.</p> <p>zu WEG 24: (ergänzend zu obiger Antwort) Ein Schwarzmilanhorst ist 2013 am Rande einer offenen Feldflur etwa 1.500 m westlich von Bliesendorf im WEG 24 festgestellt worden. Da der Nahrungsraum des Schwarzmilans mit Sicherheit die umgebende offene Landschaft der Glindower Platte ist (Beobachtungen der Bl v. 1., 8., 29. und 30.09.2013) besteht mindestens für die östlich des Horstes gelegene offene Feldflur (Flur 1 südl. und Flur 3 westl) ein konkretes (MEP-Gutachten: "sehr hohes") Konfliktpotenzial durch das WEG 24. Hierauf muss im Anlagengenehmigungsverfahren reagiert werden.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: (ergänzend zu obiger Antwort) Laut einer der RPG HF vorliegenden Erfassung der Avifauna im Bereich des geplanten Windparks Illmersdorf-Rietdorf aus dem Jahr 2012 gibt es keinen Hinweis auf einen Schwarzmilanhorst auf der Fläche des geplanten WEG 39/ PF 39a. Sollten bei weiteren Voruntersuchungen zu den konkreten Standortplanungen Schwarzmilanbruten gefunden werden, ist im Rahmen der konkreten Standortplanung die Verträglichkeit des Vorkommens des Schwarzmilans mit einzelnen WEA-Standorten zu überprüfen.</p>	
AV12 Eisvogel		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Eisvogel		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		
WEG 26, PF 26a: Am Dobbrikower Teufelssee wurden Eisvögel gesichtet.	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Eisvogel gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Der Eisvogel lebt überwiegend in Uferbereichen von ruhig fließenden, klaren Gewässern. Er brütet meist in selbst gegrabenen Brutröhren in steilen Lehm- oder Sandwänden an Uferböschungen, aber auch immer wieder fernab seiner Nahrungsgewässer. Er ernährt sich von Kleinfischen, Insekten, kleinen Fröschen und Kaulquappen. Sein Hauptlebensraum liegt damit i.d.R. nicht in der Nähe von Windeignungsgebieten. Seine rasanten Beuteflüge liegen deutlich unterhalb des Rotorbereichs von WEA, sodass allenfalls von einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden kann, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Seidenschwanz ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Eisvogel nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Eisvogel keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich daher - auch im Fall des WEG 26/ PF 26a und 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>	
AV13 Pirol		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Pirol		
Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		
	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Pirol gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002– 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Der Pirol bewohnt lichte, feuchte Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil und hohen Bäumen, teilweise auch Feldgehölze, Alleen und Streuobstbestände mit Hochstämmen. Reine Nadelwälder meidet der Pirol. Er ist in der ganzen Region verbreitet. Der Pirol ernährt sich hauptsächlich von größeren Insekten. Da er sich überwiegend im Baumkronenbereich aufhält, ist in den entsprechenden Wäldern und zur Zugzeit ein gewisses Kollisionsrisiko nicht auszuschließen, allerdings nur, wenn die Vögel den Kronenbereich auch deutlich nach oben verlassen. Anhaltspunkte dafür gibt es derzeit nicht (bisher keine bekannten Totfunde). Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Pirol ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Pirol nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Pirol keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 23/ PF 23a, 24 und 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>	
AV14 Rotrückenwürger (Neuntöter)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Rotrückenwürger (Neuntöter)		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, 28a ist diese Art betroffen.		
	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Neuntöter gehört, gemessen am Bestand, zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 – 04/2014: 16 Totfunde in Deutschland, davon 6 in der Region).</p> <p>Der Neuntöter bewohnt hauptsächlich lichte, offene Landschaften wie Heiden, Obstgärten und Ackerflächen mit genügend Brutmöglichkeiten in gerne mit Dornen bestandenen Büschen und Bäumen. Er ist in der ganzen Region verbreitet, meidet jedoch WEA nicht (z.B. STÜBING 2001), was auch für die Region gilt (Beobachtungen im WEG 29 und 30). Der Neuntöter jagt Kleinsäuger und Insekten, letztere sowohl am Boden wie in der Luft. Durch diese Jagdweise ist ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht vollständig ausgeschlossen. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des häufigen Vorkommens jedoch nicht zu erkennen. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Neuntöter ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Neuntöter nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Neuntöter keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>	

AV15 Raubwürger		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Raubwürger		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Der Raubwürger gehört zu den von Kollisionsrisiken kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 1 Totfund in Deutschland). Der Raubwürger bewohnt hauptsächlich lichte, offene Landschaften wie Heiden, Obstgärten und Brachflächen. Man findet ihn auch in Mooren mit genügend Sitzwarten auf Büschen und Bäumen in Feldgehölzen. Seltener tritt der Raubwürger an Waldrändern auf. Der Raubwürger jagt sowohl Insekten als auch Kleinsäuger und Kleinvögel, letztere überwiegend im Winter, sowohl am Boden wie in der Luft. Durch diese Jagdweise ist ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht vollständig ausgeschlossen, wird jedoch aufgrund des bisher bekannten, einzigen Totfundes als gering angenommen. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Raubwürger ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Raubwürger nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Raubwürger keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.	
AV16 Fasan		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fasan		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Der Fasan gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA mäßig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 12 Totfunde in Deutschland, davon 6 in der Region). Der Fasan besiedelt halboffene Landschaften, lichte Wälder mit Unterwuchs oder mit Schilf bestandene Feuchtgebiete, die ihm gute Deckung und offene Flächen zur Nahrungssuche bieten. Er ernährt sich zumeist von pflanzlicher Nahrung wie Samen und Beeren, aber auch von Insekten und anderen Kleintieren. Der Fasan liest seine Nahrung meist vom Boden auf. Aufgrund der Totfunde ist dennoch ein gewisses Kollisionsrisiko nicht vollständig auszuschließen. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des relativ häufigen Vorkommens nicht zu erwarten. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Fasan ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Fasan nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Fasan keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.	
AV17 Feldlerche		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Feldlerche		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a, 33, 37 ist diese Art betroffen. WEG 37: Im Planungsgebiet Schlenzer-Wahlsdorfer Heide sind geschützte Vogelarten wie die Feldlerche beheimatet. Der hier noch vorhandene natürliche Lebensraum gibt ihnen ein geschütztes Habitat.	Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Feldlerche gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA stärker betroffenen Vogelarten (2002- 04/2014: 73 Totfunde in Deutschland, davon 27 in der Region). Die Feldlerche bewohnt weitgehend offene Wiesen, Weiden und Äcker. Sie ist in der ganzen Region verbreitet. Trotz Brut und Nahrungsaufnahme am Boden erreicht sie bei ihren Singflügen größere Höhen, wodurch ein erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen ist. Bei einem geschätzten Brutbestand von 40 bis 80 Millionen Brutpaaren in Europa, 2,1 bis 3,2 Millionen in Deutschland und 300.000-400.000 in Brandenburg werden einzelne Verluste an WEA sich nicht negativ auf den Bestand und das allgemeine Lebensrisiko für Feldlerchen auswirken. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Feldlerche ebenfalls nicht. Im Gegenteil: Die Unempfindlichkeit der Art gegenüber WEA ist in zahlreichen Untersuchungen belegt und dokumentiert, z.B. durch BERGEN (2001), EIKHOFF (1999), ELLE (2006), KORN & SCHERNER (2000), LOSKE (2000), MÖCKEL & WIESNER (2007) sowie STEINBORN & REICHENBACH (2008). Im Übrigen gehört die Feldlerche nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für die Feldlerche keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 28/ PF 28a, 33 und 37 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.	
AV18 Haubenlerche		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Haubenlerche		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Haubenlerche gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Im Allgemeinen bevorzugt die Haubenlerche offene Landschaften wie Kultur- und Ackerflächen und Wiesen mit lockerer Vegetation, ist aber auch an Feld- und Straßenrändern sowie Industriegebieten anzutreffen. Geschlossene Wälder werden gemieden. Im Winter ernährt sich die Haubenlerche ausschließlich von Samen, im Sommer kommen Insekten und andere Kleintiere hinzu. Auch wenn sie ihre Nahrung meist vom Boden aufliest, kann ein gewisses Kollisionsrisiko aufgrund ihrer Singflüge nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die bislang nicht nachweisbaren Totfunde deuten jedoch nicht darauf hin. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Haubenlerche ebenfalls nicht. Insgesamt gelten Singvögel als unempfindlich gegenüber Störungen durch WEA. Im Übrigen gehört die Haubenlerche nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für die Haubenlerche keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.	

AV19 Kiebitz		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kiebitz		
Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		
WEG 37: Im Planungsgebiet Schlenzer-Wahlsdorfer Heide sind geschützte Vogelarten wie der Kiebitz beheimatet. Der hier noch vorhandene natürliche Lebensraum gibt ihnen ein geschütztes Habitat.	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Kiebitz gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 5 Totfunde in Deutschland, davon keiner in der Region). Brutplätze des Kiebitz' sind weite, offene Landschaften ohne oder mit nur geringem Baumbestand und niedriger Vegetation (Gräser). Neben feuchten Wiesen brütet der Kiebitz auch auf trockeneren Äckern, er bevorzugt jedoch die Gewässernähe. Brutplätze in der Umgebung von WEA scheinen mindestens teilweise, jedoch nicht signifikant gemieden zu werden. So zeigen z.B. STEINBORN et al. (2011) bei sehr umfangreichen Untersuchungen, dass Kiebitze auch im 100-m-Radius um WEA brüten. Wie auch bei SINNING (2004) sind negative Auswirkungen auf die Bestände nicht erkennbar.</p> <p>Zur Zugzeit bildet der Kiebitz größere Trupps und Schwärme, die traditionelle Rastplätze aufsuchen; in der Region über 200 Plätze, vorwiegend im Havelländischen Luch, im Fiener Bruch und in den Belziger Landschaftswiesen. Größere Trupps scheinen WEA während des Zuges zu meiden, wobei Trupps bis zu wenigen hundert Individuen regelmäßig auch in Windparks oder in deren Nahbereich rasten. Dieses Meideverhalten wird jedoch nicht überall in der Region bestätigt: So rasten nach wie vor Kiebitze im WEG 12 inmitten und im WEG 27 am Rand der bestehenden Anlagen. Der Kiebitz gehört dennoch laut MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012, Ziff. 6.5 zu den störungssensiblen Zugvogelarten, auf deren Rastplätze bei der Ausweisung von WEG besondere Rücksicht zu nehmen ist. Daher soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zu Rastgebieten, in denen regelmäßig mindestens 2.000 Kiebitze rasten, eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Rastplätze (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG:</p> <p>zu WEG 24: Die nächstgelegenen, nach aktuellen LUGV-Daten bekannten Kiebitzrastplätze mit über 2.000 Individuen befinden sich auf den Flächen um den Rietzer See, ca 8.000 m westlich des WEG 24. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 28/ PF 28a: Die nächstgelegenen, nach aktuellen LUGV-Daten bekannten Kiebitzrastplätze mit über 2.000 Individuen befinden sich in den Niederungsgebieten zwischen Brück und Deutsch Bork, knapp 9.000 m nord/nord-westlich des WEG 28/ PF 28a. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 37: Die nächstgelegenen, nach aktuellen LUGV-Daten bekannten Kiebitzrastplätze mit über 2.000 Individuen befinden sich in der Nuthe-Nieplitz Niederung knapp 30 km vom WEG 37 entfernt. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt. Es erscheint aufgrund der Lebensraumanforderungen ohnehin unwahrscheinlich, dass die trockenen Heidelandschaften als Rastgebiet größerer Kiebitztrupps dienen. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p>	
AV20 Wiedehopf		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Wiedehopf		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		
	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Wiedehopf gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Der Wiedehopf bewohnt hauptsächlich wärmere, offene, trockene Wiesen, Weiden und Gärten mit Gebüsch, Feldgehölzen, Baumreihen. Man findet ihn auch in lichten Heidelandschaften und Kiefernwäldern mit Lesesteinhaufen oder Ansammlungen von Steinen und Unrat. Brutplätze befinden sich auf Bäumen, meist in Baumhöhlen oder geeigneten Zwischenräumen im Holz. Der Wiedehopf liest seine Nahrung meist vom Boden auf. Aufgrund seiner Ernährungsweise (insbesondere keine Jagdflüge oberhalb des Baumkronenniveaus) kann allenfalls von einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Wiedehopf ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Wiedehopf nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Wiedehopf keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>	

AV21 Weihen (Rohrweihe, Wiesenweihe)

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Weihen (Rohrweihe, Wiesenweihe)

<p>Rohrweihe: Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a, 33 ist diese Art betroffen.</p> <p>Rohrweihe und Wiesenweihe: WEG 37: Hier sind Weihen/Wiesenweihe heimisch. Im Planungsgebiet Schlenzer-Wahlsdorfer Heide (WEG 37) sind geschützte Vogelarten wie die Rohrweihe beheimatet. Der hier noch vorhandene natürliche Lebensraum gibt ihnen ein geschütztes Habitat.</p>	<p>Rohrweihe: Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Rohrweihe gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 14 Totfunde in Deutschland, davon 2 in der Region). Die Rohrweihe kommt in der Region mit über 250 Brutpaaren als weit verbreiteter Brutvogel vor. Sie besiedelt überwiegend Niederungsgebiete, vereinzelt aber auch die Umgebung stehender Gewässer der Platten, Höhen, Ländchen und Heiden (z.B. Sölle bei Illmersdorf und Petkus). Die Rohrweihe gehört laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/0212, Ziff. 2.2 zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 500 m zum Horst eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Brutplätze (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.</p> <p>zu WEG 28/PF 28a: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen der Rohrweihe ohne die Nennung eines konkreten Brutplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Rohrweihenbrutplatz befindet sich östlich von Treuenbrietzen, ca. 5.500 m östlich des WEG 28/ PF 28a. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu WEG 33: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen der Rohrweihe ohne die Nennung eines konkreten Brutplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Rohrweihenbrutplatz befindet sich weit abseits des WEG 33 am Rangsdorfer See bei Rangsdorf und Sperenberg in einer Entfernung von über 10 km. Selbst unter der Annahme, dass sich die Einwendung auf ein der RPG HF bekanntes Gutachten von Frau Dr. Deckert bezieht, in dem auf einen dauerhaft belegten Horst an den Wierachteichen hingewiesen wird, wird der Schutzbereich von 500 zu diesem durch das WEG 33 nicht unterschritten. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>zu WEG 37: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen der Rohrweihe ohne die Nennung eines konkreten Brutplatzes für die Planung nicht verwertbar. Ein der RPG HF bekannter Rohrweihenbrutplatz befindet sich am Soll südöstlich von Petkus. Das WEG 37 wurde aufgrunddessen in diesem Bereich zurückgenommen, so dass der Schutzbereich von 500 m eingehalten wird. Damit sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p> <p>Wiesenweihe: Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Wiesenweihe gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 2 Totfunde in D, keiner in der Region). Die Art kommt als seltener Brutvogel hauptsächlich in etwa 10 Brutgebieten in der Region vor. Darunter überwiegen weite, offene und wenig gestörte Agrarlandschaften (Nauener Platte, Niederer Fläming). Die Wiesenweihe jagt hauptsächlich in niedrigem Streifflug, so dass allenfalls von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Die Wiesenweihe gehört aufgrund ihrer Seltenheit laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/0212, Ziff. 2.3 zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) soll ein Schutzbereich von 1.000 m um regelmäßig genutzte Brutplätze in den Verbreitungszentren der Wiesenweihe eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Verbreitungszentren (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG. Durch das WEG 37 wird nicht in diese besonders zu schützenden Gebiete eingegriffen. Damit sind die Belange der Art im Fall des WEG hinreichend berücksichtigt.</p>
--	---

AV22 Störche

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Störche

Durch benannte/s Gebiet/e; 26, PF 26a, 28, PF 28a, 33, 39, PF 39a ist der Storch betroffen. In unserer Gegend wurden Störche gesichtet.

WEG 26/ PF 26a: Ich fürchte, dass die Störche, die schon 30 Jahre in unserem Garten brüten und ein wichtiger Teil in jedem Sommer sind, nicht mehr den Weg zu uns finden.

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.
Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Storches ohne die Nennung einer konkreten Art und eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar.

Unter der Annahme, die Einwendung bezieht sich auf ein Vorkommen des Weißstorches, gilt:
Laut MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 2.4 sollte für den Weißstorch ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung der Nahrungsflächen und der Verbindung zwischen diesen und dem Horst im Radius von 3.000 m um den Brutplatz gelten. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horste (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.

zu WEG 26/ PF 26a: Alle Schutzbereiche der in der Umgebung vorkommenden Weißstorchhorste werden eingehalten. Lediglich die Restriktionsbereiche werden in drei Fällen unterschritten. Aufgrund der Nahrungsangebote der Weißstörche in den unmittelbaren Horstumgebungen ist nicht ersichtlich, warum die Weißstörche regelmäßig über das überwiegend bewaldete Gebiet des WEG 26/ PF 26a hinweg fliegen sollten. Als Nahrungsfläche ist das WEG 26/ PF 26a ebenfalls ungeeignet. Daher erscheint die planerische Überwindung der Restriktionsbereiche in den genannten Fällen gerechtfertigt.

zu WEG 28/ PF 28a: siehe Ausführungen Weißstorch zum WEG 28/ PF 28a

zu WEG 33: Alle Schutzbereiche der in der Umgebung vorkommenden Weißstorchhorste werden eingehalten. Lediglich die Restriktionsbereiche werden in drei Fällen unterschritten. Aufgrund der Nahrungsangebote der Weißstörche in den unmittelbaren Horstumgebungen ist nicht ersichtlich, warum die Weißstörche regelmäßig über das Waldgebiet, in dem sich das WEG 33 befindet, hinweg fliegen sollten. Als Nahrungsfläche ist das WEG 33 ebenfalls ungeeignet. Daher erscheint die planerische Überwindung der Restriktionsbereiche in den genannten Fällen gerechtfertigt.

zu WEG 39/ PF 39a: siehe Ausführungen Weißstorch zum WEG 39/ PF 39a

Unter der Annahme, die Einwendung bezieht sich auf ein Vorkommen des Schwarzstorches, gilt:
Laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 1.4 zu den bedrohten, besonders störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der TAK soll ein Schutzbereich mit einem Radius von 3.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung der Nahrungsflächen und der Verbindung zwischen diesen und dem Horst im Radius von 6.000 m um den Brutplatz gelten. Weder in den Schutz- noch in den Restriktionsbereich wird durch die WEG 26/ PF 26a, 28/ PF 28a, 33 und 39/ PF 39a eingegriffen.

AV23 Weißstorch		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Weißstorch		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p> <p>WEG 39, PF 39a: Der in Gebersdorf lebende Weißstorch wird nicht ausreichend beachtet. Der Restriktionsbereich von 3 km wurde bei der Planung nicht berücksichtigt. Unsere Gegend ist vergleichsweise dünn mit Weißstörchen besiedelt. Soll es hier bald gar keine Störche mehr geben, da WEA bekanntlich eine große Verteilungswirkung auf Störche haben?</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Weißstorch gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA mäßig betroffenen Vogelarten (2002 – 04/2014: 41 Totfunde in Deutschland, davon 5 in der Region). Der Weißstorch brütet mit ca. 280 Brutpaaren auf Gebäuden und dafür hergerichteten Kunstnestern auf Masten in der ganzen Region. Er bevorzugt offene, eher feuchte Landschaften mit nur geringem Baumbestand und niedriger Vegetation (Gräser). Aufgrund seiner kreisenden Suchflüge über geeigneten Nahrungsflächen ist ein gewisses Kollisionsrisiko in der Nähe zu WEA nicht vollständig auszuschließen, wegen des 1.000-m-Abstandes zu Siedlungen (Kriterium 3.2.1.2.1) und damit zu seinen Brutplätzen jedoch als eher gering einzuschätzen. Der Weißstorch gehört laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/0212, Ziff. 2.4 zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung der Nahrungsflächen und der Verbindung zwischen diesen und dem Horst im Radius von 3.000 m um den Brutplatz gelten. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horste (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.</p> <p>zu WEG 24: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Weißstorches ohne die Nennung eines konkreten Brutplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Weißstorchbrutplatz befindet sich in der Ortslage Busendorf, 2.700 m südlich des WEG 24. Der Schutzbereich des Weißstorches wird deutlich eingehalten. Aufgrund der Nahrungsangebote des Weißstorches in der unmittelbaren Horstumgebung ist nicht ersichtlich, warum der Weißstorch regelmäßig über das große Waldgebiet, in dem sich das WEG 24 befindet, hinweg fliegen sollte. Als Nahrungsfläche ist das WEG 24 ebenfalls ausgeschlossen. Daher erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereiches im Norden des Horstes gerechtfertigt.</p> <p>zu WEG 28/ PF 28a: Die Einwendung ist unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Weißstorches ohne die Nennung eines konkreten Brutplatzes für die Planung nicht verwertbar. Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Weißstorchbrutplatz befindet sich in der Ortslage Nichel, 1.200 m nördlich des WEG 28 bzw. der PF 28a. Der Schutzbereich des Weißstorches wird eingehalten. Aufgrund der Nahrungsangebote des Weißstorches in der unmittelbaren Horstumgebung, insbesondere in den weitläufigen Offenlandstrukturen des Mühlengrabens in nördlicher Richtung ist nicht ersichtlich, warum der Weißstorch regelmäßig über das überwiegend bewaldete Gebiet des WEG 28/ PF 28a hinweg fliegen sollte. Als Nahrungsfläche ist ein Großteil des WEG 28/ PF 28a ebenfalls ungeeignet. Daher erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereiches im Süden des Horstes gerechtfertigt.</p> <p>zu WEG 39/ PF 39a: Der benannte Weißstorchhorst in der Ortslage Gebersdorf ist der RPG HF bekannt. Er befindet sich 1.700 m süd-östlich des WEG 39 bzw. der PF 39a. Der Schutzbereich des Weißstorches wird eingehalten. Aufgrund der Nahrungsangebote des Weißstorches in der unmittelbaren Horstumgebung, insbesondere in den weitläufigen Offenlandstrukturen des Flusslaufs der Dahme in östlicher Richtung ist nicht ersichtlich, warum der Weißstorch regelmäßig über das im Osten bewaldete Gebiet des WEG 39/ PF 39a hinweg fliegen sollte. Als Nahrungsfläche ist das WEG 39/ PF 39a ebenfalls ungeeignet. Daher erscheint die planerische Überwindung des Restriktionsbereiches im Nordwesten des Horstes gerechtfertigt. Hinweise auf ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA bestehen für den Weißstorch nicht. Insofern ist das Risiko einer dauerhaften Vergrämung sehr gering.</p>
AV24 Kuckuck		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kuckuck		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Kuckuck gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 3 Totfunde in Deutschland, davon 3 in der Region). Der Kuckuck bewohnt hauptsächlich Bruthabitate seiner Wirtsvögel, meist in reich strukturierten Offenlandschaften, Waldrändern und lichten Laub- und Laubmischwäldern. Der Kuckuck jagt sowohl Insekten, Spinnen und andere Kleintiere meist im Laub von Bäumen und Büschen. Aufgrund seiner Ernährungsweise (insbesondere keine Jagdflüge oberhalb des Baumkronenniveaus) kann allenfalls von einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Kuckuck ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Kuckuck nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Kuckuck keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall der WEG 23/ PF 23a, 24, 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>
AV25 Spechte (u.a. Grün- und Schwarzspechte)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Spechte (u.a. Grün- und Schwarzspechte)		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 29, PF 29a, 33 ist diese Art betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Spechte gehören zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: Grünspecht: 1 Totfund in Deutschland (davon einer in der Region), Schwarzspecht: kein Totfund in Deutschland, Buntspecht: 1 Totfund in Deutschland (davon keiner in der Region), Mittelspecht: kein Totfund in Deutschland, Kleinspecht: kein Totfund in Deutschland). Insgesamt gelten Spechte, ebenso wie Singvögel und andere Gehölzbrüter, als unempfindlich gegenüber WEA, denn es bestehen keine Hinweise auf ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Die bisher geringen Schlagopferzahlen geben ebenfalls keinen Grund zu der Annahme, dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, das andere Lebensrisiken übersteigt. Im Übrigen gehört keine der Spechtarten nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für Spechte keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall der WEG 24, 29/ PF 29a und 33 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>

AV26 Eulen (u.a. Uhu, Kauze, Schleiereulen, Waldohreule)

Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Eulen (u.a. Uhu, Kauze, Schleiereulen, Waldohreule)

Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 29, PF 29a, 33 ist diese Art betroffen.

WEG 37: Im WEG Petkus befindet sich die geschützte Art Waldohreule.
Der Steinkauz ist hier heimisch.

Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.

Der Uhu gehört - insbesondere im Bezug zur geringen Populationsgröße - zu den von Kollisionsrisiken an WEA stärker betroffenen Vogelarten (2002 – 04/2014: 15 Totfunde in Deutschland, davon 1 in der Region). Der Uhu brütet in der Region hauptsächlich in Wäldern vorwiegend in aufgegebenen Greifvogelhorsten in Bäumen. Sein Jagdgebiet erstreckt sich jedoch weit über den engeren Horstbereich in die Offenlandschaft hinaus. Sein Jagdverhalten reicht von Suchflügen dicht über dem Boden bis zu Verfolgungsflügen auf Kleinvögel bis in größere Höhen über Baumkronenniveau. Somit kann es zu Kollisionen mit WEA kommen. Eine Gefährdung ist auch wegen der geringen Verbreitung des Uhus mit nur 10 Brutpaaren in der Region gegeben. Der Uhu gehört laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/0212, Ziff. 1.5 zu den bedrohten, besonders störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren soll die Errichtung von Gittermasten im Radius von 3.000m (Restriktionsbereich) um den Horst vermieden werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Brutplätze (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG. Da alle WEG den Schutz- sowie den Restriktionsbereich einhalten, wurde dem Schutz dieser Art ausreichend Rechnung getragen.

Die Schleiereule gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 8 Totfunde in Deutschland, davon 3 in der Region). Die Schleiereule bewohnt vielseitige Habitatstrukturen und gilt als Kulturfolger. Bevorzugt wird abwechslungsreiches Offenland auch in Siedlungsnähe (Gärten) mit Nähe zu Getreidefeldern und lichten Laub- und Mischwäldern mit Altholzbeständen. Aufgrund ihrer Jagdreviere in der Nähe von Siedlungen, zu denen ein 1.000-m-Abstandes (Kriterium 3.2.1.2.1) eingehalten wird, und ihrer meist niedrigen Beuteflüge kann - trotz der bekannten Totfunde - allenfalls von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Schleiereule ebenfalls nicht.

Die Waldohreule gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 8 Totfunde in Deutschland, davon keiner in der Region). Die Waldohreule bewohnt aufgelockerte Landschaften mit Wald und Gehölzen. Sie kommt auch in menschlichen Siedlungen, in Gärten, Stadtparks und auf Friedhöfen vor. Die Waldohreule ernährt sich überwiegend von Feldmäusen. Daneben werden andere Kleinnager und Kleinvögel (wie Sperlinge und Grünlinge) in relativ dicht über dem Boden erfolgenden Flügen erbeutet. Aufgrunddessen kann - trotz der bekannten Totfunde - allenfalls von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt und gemessen an der Populationsgröße keine Gefährdung der Art darstellt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Waldohreule ebenfalls nicht.

Der Raufußkauz gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland).

Der Raufußkauz bewohnt naturnahe Laub-, Misch- und Nadelwälder mit einem ausreichenden Bruthöhlenangebot ehemaliger Schwarzspechthöhlen in Altholzbeständen (Bestandsalter über 120 Jahre). Für die Jagd sind Schneisen und Lichtungen aber auch Stangenforste für Jungvögel bedeutsam. Außerhalb von Wäldern wird generell kein erhöhtes Kollisionsrisiko gesehen. Da sich die Rotoren der WEA auch bei Waldstandorten deutlich über den Baumkronen drehen werden, gibt es derzeit auch keine Hinweise dafür, dass es bei Waldplanungen zu besonderen Gefährdungen für diese Art kommt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Raufußkauz ebenfalls nicht.

Der Waldkauz gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 2 Totfund in Deutschland, davon einer in der Region).

Der Waldkauz brütet in Wäldern aller Art, teilweise auch in mit großen Bäumen bestandenen Parks in Siedlungen. Sein Jagdgebiet erkundet der Waldkauz von niedrigen Sitzwarten und von niedrigen, dicht über dem Boden ausgeführten Suchflügen aus. Aufgrunddessen kann allenfalls von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt und gemessen an der Populationsgröße keine Gefährdung der Art darstellt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Waldkauz ebenfalls nicht.

Der Steinkauz gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Der Steinkauz bevorzugt offenes und ebenes Gelände. Der ideale Lebensraum sind daher Feldgehölze, Parkanlagen und Obstgärten mit alten Baumbeständen in offener Kulturlandschaft. Der Steinkauz ist Ansitzjäger, jagt jedoch auch im niedrigen Flug und zu Fuß. Aufgrunddessen kann allenfalls von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Steinkauz ebenfalls nicht.

Im Übrigen gehört außer dem Uhu keine andere Eulenart nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für diese Eulenarten keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall der WEG 24, 29/ PF 29a, 33 und 37 - außer beim Uhu keine planerische Handlungsnotwendigkeit.

AV27 Gänse / Wildgänse / Schwäne		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Gänse / Wildgänse / Schwäne		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 26, PF 26a, 28, PF 28a, 33, 38 ist diese Art, u.a. als deren Rastplätze (im Fall WEG 26/ PF 26a: bis zu 60.000), betroffen.</p> <p>WEG 24 Graugänse ziehen monatelang über das WEG. Je nach Zielort schwankt ihre Flughöhe zwischen 70 und mehreren hundert Metern. Viele Graugänse scheinen hier zu überwintern, denn man kann sie den ganzen Tag über in verschiedene Richtungen fliegend erkennen. Tags landen ganze Geschwader von ihnen auf Ackerflächen zur Futtersuche, nachts ziehen sie sich vermutlich auf Seen zurück. Es gibt inzwischen sogar Brutpaare, die ihre Jungen bei uns großziehen. Da diese Tiere ihre Tagesflüge nur in geringer Höhe zwischen 50 und maximal 200 Metern bewältigen und der geplante Aufstellungsort der WEA genau in ihrer Flugroute liegt, sehe ich eine reale Gefährdung und eine unkalkulierbare Störung in diesem Vorhaben.</p> <p>WEG 26/ PF 26a Der Schutzbereich (Rast- und Überwinterungsgebiete) Gänse/Schwäne wurde ermessensfehlerhaft von 5.000m auf 2.200 reduziert, obwohl in Haupttrastzeiten Okt/Nov hunderttausende Überflüge stattfinden. Durch WEA werden die Überfluggebiete zerstört und Überwinterungsgebiete nachhaltig beeinträchtigt, sogar vernichtet. Wittbrietzen wird dadurch einem Naturschauspiel beraubt. Da die Flurichtung der täglich mehrfach auffliegenden, rastenden Vögel häufig wechselt, ist die Sicherheit der Tiere stark gefährdet. Das Planungsgebiet ist Teil einer Freiraumverbindung, in der auch wichtige und bedeutende Flugkorridore streng geschützter Arten liegen, mit lebenswichtigen Brut-, Rast- und Nahrungsplätzen für Zugvögel, z.B. Gänse.</p> <p>WEG 30: Die Gefahr des Vogelschlags wird im Frühjahr und Herbst durch den über den Feldern liegenden Morgennebel stark erhöht. Besonders betroffen sind neben den Raubvögeln die im Gebiet äsenden, sich sammelnden und sehr tief fliegenden Großvögel. Wir gehen im Mittel von täglich 2.000 Wildgänsen (zeitweise auch 3.000 bis 4.000 Tiere) aus, hinzu kommen ca. 350 Kraniche als Durchzügler. (TÖB-ID: 361)</p> <p>WEG 37: Jeden Winter machen tausende von Wildgänsen und Singschwänen im WEG 37 Station. Im Januar 2014 rasteten etwa 10 Tage lang tausende Wildgänse und bis zu 500 Singschwäne auf den Feldern zwischen Nonnendorfer und Wahlsdorfer Weg (ID2033 mit Fotos).</p> <p>WEG 39/ PF 39a: Der Zug der Gänse führt je nach Jahreszeit und Witterung in Richtung Nord nach Süd, Nordwest nach Südost oder umgekehrt genau über dem geplanten Gebiet. Die Flughöhe richtet sich nach der jeweiligen Witterung und Sichtweite. Die Gänse kommen bei schlechten Sichtverhältnissen in ca. 50 m Höhe manchmal knapp über den Baumgipfeln bei klarer Sicht fliegen sie zwischen 100 und 300 m Höhe.</p>	<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung. Die Region bietet für diese Vogelarten zahlreiche Rast- und Nahrungsflächen sowie Schlafgewässer. Laut MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012 soll ein Schutzbereich bis zu 5.000 m Schlafgewässer eingehalten werden, auf denen regelmäßig 5.000 Gänse bzw. 100 Schwäne rasten. Die überwiegende Zahl dieser Flächen und Gewässer insbesondere im Havelland mit den die Havel begleitenden Seen, im Landkreis Teltow-Fläming und in den Belziger Landschaftswiesen ist von der Festsetzung der Eignungsgebiete für die Windenergie nicht betroffen. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine Berücksichtigung der Belange der Arten mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Schlafgewässer (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG:</p> <p>zu WEG 24: Allein die Beobachtung von besonders störungssensiblen bzw. störungssensiblen Vogelarten, die das WEG 24 überfliegen, führen nicht zum Ausschluss des Gebietes, da keine konkreten Brut- oder Rastgebiete betroffen sind. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt das Faunistische Sondergutachten (MEP-Gutachten von 2014), welches von der Stadt Werder (Havel) in Auftrag gegeben wurde: "Da im Untersuchungsgebiet keine regelmäßig genutzten Schlaf- und Rastplätze festgestellt wurden, die Offenlandflächen nur vereinzelt von nahrungssuchenden Tieren aufgesucht werden, keine Tierökologischen Abstandskriterien unterschritten werden und das Artenspektrum eine mittlere Wertigkeit besitzt, wird von einem geringen Konfliktpotenzial für das geplante Windeignungsgebiet ausgegangen."</p> <p>zu WEG 26/ PF 26a: Die Bedeutung des nahe gelegenen Naturparks Nuthe-Nieplitz als wichtiger Rast- und Lebensraum für Gänse und Schwäne ist der RPG HF bekannt. Im Fall des Riebener See (Gänse) bzw. des Zauchwitzer Busch (Singschwäne) wurde in den 5.000 m-Schutzbereich durch das WEG 26 eingegriffen. Die Schlafgewässer liegen außerdem innerhalb des SPA-Gebiets „Nuthe-Nieplitz-Niederung“, zu dessen Erhaltungszielen auch die Rastplatzfunktion für bestandsbedrohte Vogelarten gehört. Ein von der RPG HF in Auftrag gegebenes Gutachten (vgl. ECODA 2014), das diesen Eingriff unter Berücksichtigung arten- und gebietsschutzrechtlicher Anforderungen beurteilt, kommt zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Störung aufgrund des Abstandes zwischen WEG und Schlafgewässer sowie eine erhöhte Kollisionsgefahr aufgrund einer anzunehmenden geringen Schlaggefährdung genannter Arten (bisher wenige Schlagopferfunde) durch das WEG nicht hervorgerufen werden. Ebenfalls geht durch das WEG 26 nur ein geringfügiger Anteil an Teillebensräumen verloren, die zudem von untergeordneter Bedeutung für Gänse und Schwäne sind. Das WEG umfasst hauptsächlich Waldgebiet bzw. von Wald umschlossene und eng gekammerte Ackerflächen und ist somit als Nahrungs- und Rastgebiet für genannte Vogelarten kaum geeignet. Ein Überfliegen des WEG 26 ist laut Gutachten weniger bei regelmäßigen Nahrungsflügen, sondern eher bei großräumigeren und selteneren Austauschbewegungen in westliche Richtung zu erwarten. Zwar ist bei diesen derzeit eine gewisse Barrierewirkung des WEG nicht vollständig auszuschließen, jedoch können Risiken und Beeinträchtigungen diesbzgl. durch ein auf die relevanten Flugbewegungen abgestimmtes Anlagenkonstellations- und Betriebskonzept, mit hinreichender Sicherheit auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, ohne das dies einen substanziellen Flächenverlust für das WEG bedeutet. Die Notwendigkeit und Gestaltung von bspw. Korridoren oder anderen Vermeidungskonzepten (bspw. Abschaltzeiten) muss in Folge vertiefter Untersuchungen in nachfolgenden Verfahren ermittelt werden. Ein regionalplanerischer Handlungsbedarf ergibt sich nicht, da sich der Raum auch unter diesen gewissen Einschränkungen grundsätzlich für die Windenergie eignet. Abschließend wird festgestellt, dass die Festlegung des WEG 26 vor dem Hintergrund des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzrechts zulässig ist (vgl. ECODA 2014). Der Umweltbericht wird dies entsprechend herausstellen.</p> <p>zu WEG 28/ PF 28a, 30, 33, 37, 38, 39/ PF 39a: Die Funktion der die WEG umgebenden Äcker für nordische Zugvogelarten ist der RPG HF bekannt. Maisanbau und die damit verbundenen herbstlichen Rastmöglichkeiten erstrecken sich über die ganze Region. Besondere Rücksichtnahme ist gemäß MUGV-Erlass vom 1.1.2011 jedoch nur im weiteren Umkreis größerer Schlafgewässer geboten. Dies trifft für genannte Gebiete nicht zu. Außerdem werden keine Beeinträchtigungen des Zuges durch benannte WEG gesehen. Die WEA werden als Hindernis erkannt und umflogen. Ebenfalls sind von Gänsen und Schwänen bisher nur wenige Schlagopfer bekannt. Hinweise auf ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei schlechter Sicht bestehen ebenfalls nicht.</p>	
AV28 Schwalben		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Schwalben		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p>	<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Mehl-, Rauch- und Uferschwalben gehören zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig bis mäßig betroffenen Vogelarten (Totfunde in Deutschland 2002 - 04/2014: Mehlschwalbe: 24 (davon einer in der Region); Rauchschwalbe: 16 (davon 5 in der Region; Uferschwalbe: 3 (davon keiner in der Region)). Insgesamt gelten Schwalben, ebenso wie andere Singvögelarten, als unempfindlich gegenüber WEA, denn es bestehen keine Hinweise auf ein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber WEA. Kollisionen kommen nur in begrenztem Maße vor und betreffen dabei Schwalben als die Jäger des offenen Luftraumes etwas mehr (DÜRR 2012). Die oben genannten Totfunde zeigen, dass ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA in den Offenlandschaften der Region nicht vollständig auszuschließen ist. Dieses ist jedoch nicht standortspezifisch, sondern betrifft nahezu jeden Windparkstandort im Verbreitungsgebiet dieser Arten. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des häufigen Vorkommens dieser Arten jedoch nicht zu erkennen. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall der WEG 24 und 28/ PF 28a - zumindest für genannte Schwalbenarten, keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Anders verhält sich dies für die Schwalbenarten Trauerseeschwalbe und Flusseeeschwalbe. Die Seeschwalben gehören zwar ebenfalls zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: Trauerseeschwalbe: 1 Totfund, davon keiner in der Region). Sie sind jedoch die beiden einzigen Schwalbenarten, die laut MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 3.1 zu den störungssensiblen Vogelarten, auf deren Brutkolonien bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zu Gewässern mit Brutkolonien eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange dieser Arten mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Brutkolonien (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG. Da alle WEG den Schutzbereich einhalten, wurde dem Schutz dieser Arten ebenfalls ausreichend Rechnung getragen.</p>	

AV29 Bussard		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Bussard		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 26, PF 26a, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p> <p>WEG 33: Eine Analyse zur geschützten Art Wespenbussard wurde nicht vorgenommen. Ich habe mich persönlich zusammen mit Gutachtern im Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes vom Artenreichtum überzeugt u. dort die auffällige Balz des Wespenbussards beobachtet. Sein Horst befindet sich ganz oben versteckt in einer Kiefer mitten im WEG 33.</p> <p>- Auch der Mäusebussard ist durch das WEG 33 betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Einwendungen zu WEG 24, 26/ PF 26a und 28/ PF 28a sind unpräzise und der Hinweis auf ein Vorkommen des Bussardes ohne die Nennung einer konkreten Art und eines konkreten Horstplatzes für die Planung nicht verwertbar. Unter der Annahme, die Einwendung bezieht sich auf die am häufigsten in Brandenburg vorkommene Bussardart, den Mäusebussard, gilt:</p> <p>Der Mäusebussard gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA stark betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 255 Totfunde in Deutschland, davon 62 in der Region). Der Mäusebussard bewohnt Offenland mit Feldgehölzen, Baumgruppen und die Ränder lichter Laub-, Misch- und Kiefernwälder, jedoch mehr als andere Greifvogelarten auch Waldgebiete. Er ist in der ganzen Region verbreitet und brütet bevorzugt auf älteren Bäumen, in der Region meist auf der Kiefer. Der Mäusebussard jagt vor allem Insekten und Kleinsäuger, die er am Boden erbeutet. Durch seine Spähflüge bei guter Thermik kann er in den Rotorbereich von WEA gelangen. Damit besteht in nahezu jeder europäischen Acker-Gehölzlandschaft ein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des häufigen Vorkommens dieser räumlich weit verbreiteten Art (mit geschätzt um 100.000 Brutpaaren in Deutschland sowie um 1.000.000 Brutpaare weltweit) jedoch nicht zu erkennen. Im Übrigen gehört der Mäusebussard nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Mäusebussard keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall der WEG 24, 26/ PF 26a, 28/ PF 28a, 33 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Aufgrund des dennoch ernst zu nehmenden Kollisionsrisikos dieser Art können im Rahmen der konkreten Planung von Anlagenstandorten in folgenden Verfahren, wenn dies in standortspezifischen Einzelfällen als nötig erachtet wird, entsprechende Maßnahmen notwendig werden, die das Kollisionsrisiko begrenzen (z.B. durch Anlagenverschiebung und/oder Maßnahmen unter den WEA (Unattraktivität für Kleinsäuger)).</p> <p>zu WEG 33: (ergänzend zu Antwort Mäusebussard): Der Wespenbussard gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 1 Totfunde in Deutschland, davon keiner in der Region). Der Wespenbussard bewohnt lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen. Häufiger als andere Greifvögel brütet er auch innerhalb geschlossener Wälder. Er bevorzugt dabei Randstrukturen in meist störungsfreier Umgebung mit Eichen und Rotbuchen als Horstbäumen. Störungen und Vergrämungen durch WEA sind daher nicht vollständig auszuschließen, erscheinen aber im Analogschluss zu anderen Greifvögeln eher unwahrscheinlich. Der Wespenbussard ernährt sich hauptsächlich von Wespen- und Hummellarven, die er durch das Ausgraben von Nestern erbeutet. Frösche, nestjunge Vögel, Reptilien sowie bodenbewohnende Wirbellose gehören ebenfalls zu seiner Nahrung, die bei ausgedehnten Jagden zu Fuß erbeutet werden. Aufgrund seiner speziellen Ernährungsweise ist kein erhöhtes Kollisionsrisiko erkennbar, das andere Lebensrisiken übersteigt. Im Übrigen gehört der Wespenbussard nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Wespenbussard keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 33 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende Schutzmaßnahmen, wie bspw. der Erhalt des Horstbaumes, sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und standortspezifische faunistische Gutachten bekannt sind.</p>
AV30 Reiher		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Reiher		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 28, PF 28a, 29, 33 ist diese Art betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Graureiher gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 7 Totfunde in Deutschland, davon 2 in der Region). Für den Silberreiher liegen für den gleichen Zeitraum keine Totfunde in Deutschland vor. Die Reiherarten leben in Schilfgürteln an Seen, Flüssen und Altarmen sowie in Sümpfen, die mit Bäumen und Büschen bestanden sind. Außerhalb der Brutzeit hält er sich auch gerne in großflächigen Grünlandgebieten auf. Kollisionen kommen nur in begrenztem Maße vor.</p> <p>Der Silberreiher gehört nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Silberreiher keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall der WEG 24, 28/ PF 28a, 29 und 33 - zumindest für den Silberreiher keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p> <p>Anders verhält sich dies beim Graureiher. Der Graureiher gehört laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 3.1 zu den störungssensiblen Vogelarten, auf deren Brutkolonien bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der vom MUGV definierten tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zu den Gewässern mit Brutkolonien eingehalten werden. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Brutkolonien (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG. Dieser Abstand wird bei den WEG 24, 28/ PF 28a, 29 und 33 ausnahmslos eingehalten. Somit wurde dem besonderen Schutz des Graureihers in genannten Fällen ausreichend Rechnung getragen.</p>
AV31 Trauerbachstelze		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Trauerbachstelze		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Bachstelze und ihre Unterart, die Trauerbachstelze, gehören zu den von Kollisionsrisiken an WEA kaum betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 3 Totfunde in Deutschland, davon einer in der Region). Die Bachstelze ist ein weit verbreiteter und häufiger Brutvogel. Sie bewohnt offene und halboffene Landschaften, bevorzugt in Gewässernähe. Zu ihrer Nahrung gehören Insekten, Spinnen, Larven, Würmer, Ameisen, die sie meist vom Boden aufliest. Auch ihre Flügel mit ausgeprägt bogenförmigen Auf- und Abwärtsbewegungen finden in Bodennähe statt. Aufgrunddessen kann allenfalls von einem sehr geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden, das andere Lebensrisiken nicht übersteigt. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Bachstelze ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört die Bachstelze nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für die Bachstelze keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich -auch im Fall des WEG 28/ PF 28a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>

AV32 Ziegenmelker		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Ziegenmelker		
<p>WEG 33:</p> <p>- in den letzten 2 Jahren wurde in der Zossener Heide der Ziegenmelker nachgewiesen, der an der Grenze des benachbarten NSG Jägersberg-Schirknitzberg nicht halt macht. Ich habe mich persönlich zusammen mit Gutachtern im Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes vom Artenreichtum überzeugt. Nachts habe ich das Schnurren des Ziegenmelkers gehört.</p> <p>- Ziegenmelker ist Charakterart des Gebietes WEG 33. Nach der Errichtung von WP auf TÜP (TÜP Jüterbog Ost, TÜP Slamener Heide) wurden fast alle vorher besetzten Ziegenmelkerreviere aufgegeben (RYS LAVY et al. 2011). Es muss daher davon ausgegangen werden, dass die lokale Population des Ziegenmelkers in dem Gebiet nach Errichtung des WP erlöschen wird.</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Ziegenmelker gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA nicht betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: keine Totfunde in Deutschland). Der Ziegenmelker bewohnt Heiden und heideartige Vegetationsbestände, lichte Laub- und Mischwälder mit Lichtungen, Kahlschlägen und Kahlfeldern. Er bevorzugt dabei Wälder auf trockenen Sandböden mit Kiefernbeständen in meist störungsfreier Umgebung mit Eichen und Rotbuchen als Horstbäumen. Der Ziegenmelker erbeutet seine Nahrung im Flug in sehr variablen Manövern. Aufgrund dieser Lebensweise ist ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht vollständig ausgeschlossen, jedoch liegen bislang keine Kenntnisse zu Schlagopfern vor, so dass es als sehr gering angenommen wird.</p> <p>Der Ziegenmelker gilt als störungssensibel, eindeutige Vergrämungsnachweise fehlen jedoch. Nach einer Untersuchung der Ziegenmelkerreviere in der Umgebung des WP Heidehof (WEG 35) meidet der Ziegenmelker zwar die unmittelbare Umgebung von WEA im Abstand von 200-250 m, siedelt sich jedoch nach einer zwei- bis dreijährigen Gewöhnungsphase in der weiteren Umgebung der WEA an. Im und in der direkten Umgebung des WP Heidehof (WEG 35; grenzt an SPA-Gebiet Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West, Teilbereich Ost) sind vor Errichtung der WEA 23, nach Errichtung und Ablauf der Gewöhnungsphase 28 Reviere bekannt gewesen (vgl. LANGGEMACH/DÜRR 2013). Auch in der direkten Umgebung des WP Altes Lager (WEG 34; grenzt an Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West, Teilbereich West) wird von einer Revierverlagerung in weiter entfernt liegende Gebiete berichtet (vgl. LANGGEMACH/DÜRR 2013). Der Revierschwind in der unmittelbaren Umgebung der Windparks muss nicht zwangsläufig mit WEA im Zusammenhang stehen, denn durch die dortige Vegetationsentwicklung (Wald und Sukzessionswald) ist das Habitatangebot in den letzten Jahren in dem SPA-Gebiet Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West auf natürliche Weise geringer geworden. Im Übrigen fand auch in diesem Fall keine vollständige Revieraufgabe, sondern eine Verlagerung in weiter entfernt liegende Gebiete statt.</p> <p>Meldungen - wie im Fall des WEG 33 -, die lediglich ein örtlich nicht näher bestimmtes Vorkommen des Ziegenmelkers im an das WEG angrenzende FFH-Gebiet Jägersberg-Schirknitzberg nennen, können daher kaum zu einer angemessenen Berücksichtigung der Belange dieser Art auf regionaler Planungsebene beitragen. Je nachdem, in welchem Abstand sich die Reviere zum WEG bzw. zu den konkreten Anlagenstandorten befinden, muss dieses nicht zwangsläufig negative Auswirkungen auf die Ziegenmelkervorkommen haben. Da der Ziegenmelker nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 auch nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten gehört, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss, liegen der RPG HF keine Daten zu Ziegenmelkerrevieren vor und es ergibt sich auf regionaler Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Dementsprechend kann dies nur in nachfolgenden Verfahren geregelt werden, wenn im Rahmen der konkreten Planung von Anlagenstandorten Vorkommen des Ziegenmelkers bekannt und im standortspezifischen Einzelfall entsprechende Maßnahmen als notwendig erachtet werden.</p>
AV33 Heidelerche		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Heidelerche		
<p>WEG 33: Ich habe mich persönlich zusammen mit Gutachtern im Waldgebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes vom Artenreichtum überzeugt. Die Heidelerche, Charaktervogel dieser Waldgesellschaft ist hier überaus häufig. Sie konkurriert mit vielen Fledermäusen. Je nachdem in welcher Luftschicht die meisten Nachtfalter fliegen, steigen sie zusammen mit den Abendseglern bis zu mehrere hundert Meter Höhe auf.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Heidelerche gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA wenig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 5 Totfunde in Deutschland, davon einer in der Region). Die Heidelerche bewohnt trockene, offene Wiesen, Schläge und Brachflächen in verschiedenen Waldtypen und Heiden mit einem ausreichenden Angebot an Sitz- und Singwarten in Form von Gebüsch und niedrigen Gehölzen. Sie ist daher in den Kiefernwäldern der ganzen Region verbreitet. Neben der Brut und Nahrungsaufnahme am Boden erreicht sie bei ihren Singflügen mittlere Höhen, so dass ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht vollständig auszuschließen ist, jedoch aufgrund der bisher bekannten, wenigen Totfunden als gering angenommen wird. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des häufigen Vorkommens ohnehin nicht zu erwarten.</p> <p>Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für die Heidelerche ebenfalls nicht. Insgesamt gelten Singvögel als unempfindlich gegenüber Störungen durch WEA. Im Übrigen gehört die Heidelerche nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für die Heidelerche keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 33 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>
AV34 Fischadler		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fischadler		
<p>WEG 24: Fischadler-Vorkommen am Kolpiner See: die Flugbewegungen zur Nahrungsaufnahme wurden nicht überprüft. Fischadler jagt am Kolpinsee</p>		<p>Die Bedenken sind unzureichend und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Fischadler gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA - insbesondere im Bezug zur geringen Populationsgröße - stärker betroffenen Arten (2002 - 04/2014: 10 Totfunde in Deutschland, davon 5 in der Region). Der Fischadler bewohnt Offenland und lichte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen in nicht zu großer Entfernung zu Jagdgewässern in Seen, Teichen und anderen Gewässern. Er brüdet bevorzugt auf alten Eichen und Kiefern, nimmt in der Region aber auch in großer Zahl und Dichte Kunsthorste auf Hochspannungsmasten an. In der Region brüten ca. 120 Fischadler. Der Fischadler gehört laut MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1 (TAK), Stand: 10/2012, Ziff. 2.1 zu den bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Gemäß der im MUGV-Erlass definierten Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) sollte ein Schutzbereich mit einem Radius von 1.000 m zum Horst eingehalten werden. Des Weiteren sollte ein Restriktionsbereich durch die Freihaltung des meist direkten Verbindungskorridors zwischen Horst und Hauptnahrungsgewässer(n) im Radius von 4.000 m um den Brutplatz gelten. Bei der Ausweisung der WEG erfolgte eine intensive Berücksichtigung der Belange der Art mit jeweiliger Einzelfallbetrachtung der bekannten Horstplätze (Datenbestand LUGV) in Bezug auf die WEG.</p> <p>zu WEG 24: Der nächstgelegene, nach aktuellen LUGV-Daten bekannte Fischadlerhorst befindet sich ca. 7 km südwestlich vom WEG 24, im Zentrum des Truppenübungsplatzes Lehnin. Ein gelegentliches Überfliegen des WEG kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Fischadler in großen Revieren auf Beutejagd gehen. Die Hauptnahrungsgebiete des Fischadlers sind jedoch entlang der Plane zwischen Golzow und Brück in südlicher Richtung (NSG Belziger Landschaftswiesen) sowie südlich von Lehnin (NSG Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster) in nördlicher Richtung zu erwarten. Somit ist nicht von einem regelmäßigen Überfliegen des WEG 24 auszugehen. Im Übrigen werden die Schutz- und Restriktionsbereiche um den Horst durch das WEG 24 nicht berührt. Mit Einhaltung des Schutzbereiches gem. MUGV-Erlass sind die Belange der Art hinreichend berücksichtigt.</p>

AV35 Turmfalke		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Turmfalke		
WEG 33: Jagdrevier der Turmfalken		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Turmfalke gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA stärker betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 56 Totfunde in D, davon 10 in der Region).</p> <p>Der Turmfalke brütet hauptsächlich an und in höheren Gebäuden und damit überwiegend in Siedlungen. Sein Jagdgebiet erstreckt sich jedoch teilweise in einigen Kilometern vom Brutplatz entfernt liegende, offene, jedoch mit Bäumen und Feldgehölzen gegliederte Landschaften. Geschlossene Waldgebiete meidet der Turmfalke.</p> <p>Durch sein Jagdverhalten mit rüttelndem Suchflug in mittleren Höhen (Baumkronenniveau) kann er in den Rotorbereich der WEA gelangen. Damit besteht in nahezu jeder europäischen Acker-Gehölzlandschaft ein erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Art. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des sehr häufigen Vorkommens dieser räumlich weit verbreiteten Art (mit 42.000 bis 68.000 Brutpaaren in Deutschland bei starken jährlichen Schwankungen sowie um 5.000.000 Brutpaare weltweit) jedoch nicht zu erkennen. Im Übrigen gehört der Turmfalke nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Turmfalke keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 33 - keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Aufgrund des dennoch ernst zu nehmenden Kollisionsrisikos dieser Art können im Rahmen der konkreten Planung von Anlagenstandorten in folgenden Verfahren, wenn dies in standortspezifischen Einzelfällen als nötig erachtet wird, entsprechende Maßnahmen notwendig werden, die das Kollisionsrisiko begrenzen (z.B. durch Anlagenverschiebung und/oder Maßnahmen unter den WEA (Unattraktivität für Kleinsäuger)).</p>
AV36 Kolkrahe		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kolkrahe		
WEG 26, PF 26a: Vernichtung der Standorte von Kolkrahen		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Kolkrahe gehört zu den von Kollisionsrisiken an WEA mäßig betroffenen Vogelarten (2002 - 04/2014: 20 Totfunde in Deutschland, davon 13 in der Region).</p> <p>Der Kolkrahe ist hinsichtlich der besiedelten Lebensräume sehr anpassungsfähig und bewohnt Hochgebirge, Wälder sowie offene und halboffene Landschaften aller Art. Er ist ein Allesfresser, wobei tierische Anteile meist überwiegen. Das Nahrungsspektrum umfasst kleine Wirbeltiere aller Art sowie deren Entwicklungsstadien (z. B. Vogeleier), größere Insekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose, Aas jeder Größe, Früchte, landwirtschaftliche Produkte wie Mais sowie menschliche Nahrungsabfälle jeder Art. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend in der offenen Landschaft, über größere Entfernungen meist im Suchflug, aber je nach Gegebenheiten auch von einer Warte aus oder auch zu Fuß. Seine Lebens- und Ernährungsweise deuten nicht auf ein besonders hohes Kollisionsrisiko an WEA hin. Aufgrund der Totfunde ist dennoch ein gewisses Kollisionsrisiko nicht vollständig auszuschließen. Eine Gefährdung des Bestands ist angesichts des relativ häufigen Vorkommens jedoch nicht zu erwarten. Hinweise auf andere Empfindlichkeiten gegenüber WEA, wie bspw. ein ausgeprägtes Meideverhalten, bestehen für den Kolkrahen ebenfalls nicht. Im Übrigen gehört der Kolkrahe nach dem MUGV-Erlass vom 1.1.2011, Anl. 1, Stand: 10/2012 nicht zu den bedrohten, besonders störungssensiblen bzw. bedrohten, störungssensiblen Vogelarten, auf die bei der Ausweisung von WEG verstärkt Rücksicht genommen werden muss. Dementsprechend sind für den Kolkrahe keine Schutz- und Restriktionsbereiche um deren Brutplätze definiert. Für die regionale Ebene ergibt sich - auch im Fall des WEG 26/ PF 26a - keine planerische Handlungsnotwendigkeit.</p>

AI01 Eremit Käfer		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Eremit Käfer		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, 28a ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Der Eremit ist eine Käferart, die geeignete Höhlen in Laubbäumen bewohnt, wobei nicht die Baumart, sondern die Menge des verfügbaren Mulms entscheidend ist. Da sein bevorzugter Lebensraum - alte, mulmreiche Laubbäume - immer seltener wird, gehört der Eremit zu den gefährdeten Arten. Das WEG 28/ PF 28a ist als Lebensraum des Eremit Käfers eher unwahrscheinlich, da der Waldbestand hauptsächlich aus Nadelwald besteht. Es ist dennoch nicht ausgeschlossen, dass der Eremit einzelne Baumbestände des WEG 28/ PF 28a bewohnt. Für die regionale Ebene ergibt sich daraus jedoch keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende Schutzmaßnahmen (bspw. Erhalt einzelner Habitatbäume) sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und standortspezifische faunistische Gutachten bekannt sind.	
AI02 Helm-Azurjungfer Libelle		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Helm-Azurjungfer Libelle		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, 28a ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Helm-Azurjungfer ist eine Libellenart, die meist flache und schwach durchströmte Fließgewässer bewohnt. Diese müssen besonnt sein, krautreiche flutende Wasservegetation für die Ablage der Eier aufweisen und dauerhaft langsam fließendes Wasser führen. Auch die an das Gewässer angrenzenden Bereiche sind als Nahrungslebensraum wichtig. Laut SUP zum Regionalplan sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserpotenzial und Schadstoffeinträge durch WEA zu erwarten. Im spezifischen Fall des WEG 28/ PF 28a bieten die Gewässer und Uferbereiche des FFH-Gebietes "Obere Nieplitz", das sich nordöstlich des WEG erstreckt, einen geeigneten Lebensraum für diese Libellenart. Dieses in mehrere Teilgebiete gegliederte Gebiet besteht aus den unmittelbaren Uferbereichen von Nieplitz und Mühlenfließ, in die durch das WEG nicht eingegriffen wird. Die Einzugsbereiche der beiden Gewässer umfassen ein Vielfaches der Fläche des WEG 28/ PF 28a, von der allenfalls 5 % der Eignungsgebietsfläche überhaupt für die Aufstellung von WEA beansprucht werden. Großflächige Bodenversiegelungen finden somit nicht statt, so dass die Speisung des Grundwassers durch Niederschlagswasser erhalten bleibt. Das WEG hat, wenn überhaupt, nur einen marginalen Einfluss auf die Wasserführung. Folglich ist die Helm-Azurjungfer weder durch eine Verkleinerung ihres Lebensraumes noch durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität einem Risiko durch das WEG ausgesetzt. Nicht auszuschließen ist, dass die Helm-Azurjungfer die unmittelbare Gewässerzone verlässt und dabei künftig WEA-Standorte streift. Aber auch in diesem Fall ist keine von den WEA ausgehende Gefahr für die Libellenart erkennbar bzw. ergibt sich daraus für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende Schutzmaßnahmen sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.	
AI03 Sandlaufkäfer		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Sandlaufkäfer		
Durch benannte/s Gebiet/e: 33 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich Teile des Lebensraums - die trockenen und offenen Heideflächen - des Sandlaufkäfers innerhalb des WEG 33 befinden. Es ist jedoch keine von den WEA ausgehende Gefahr für den Sandlaufkäfer erkennbar bzw. ergibt sich für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende Schutzmaßnahmen sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte und standortspezifische faunistische Gutachten bekannt sind.	

AF01 Großer Abendsegler		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz großer Abendsegler		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e WEG 24, WEG 39, PF39a ist diese Art betroffen.</p> <p>A) WEG 25: Es ist belegt, das der Abendsegler in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.</p> <p>B) WEG 33: Es konnten Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden. Gebiet ist Paarungs- und Durchzugsgebiet.</p> <p>C) WEG 39, 39a: Einige Flächen im Plangebiet haben für den Großen Abendsegler eine große Bedeutung als Jagdgebiet. Dieses umfasst auch den zentral im Plangebiet gelegenen Weiher. Hier konnte auch eine Wochenstube der Art nachgewiesen werden.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Der Abendsegler (ehemals Großer Abendsegler) gehört zu den Fledermausarten, für die aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens, ein generell hohes Tötungsrisiko gegenüber Windenergieanlagen belegt ist. Beide Abendsegler-Arten gehören zu den häufig auch über Baumkronenhöhe jagenden Fledermäusen und unternehmen sowohl im Frühjahr als auch ab etwa Ende Juli Fernwanderungen bis weit über 1.000 km nachweislich auch in größerer Höhe über Grund.</p> <p>Negativ in der regionalen Schlagopferbilanz von 140 Individuen fallen hier mit mehr als 10 Totfunden die WEG 12/13 Nauener Platte mit den weiteren WEA außerhalb der WEG-Grenzen, das WEG 29 und die Anlagen bei Rosenau-Zitz auf. Die geringen Opferzahlen bei Schlachach (3) könnten dafür sprechen, dass sich der hier praktizierte Abschaltmodus Risiko mindernd auswirkt.</p> <p>Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Abendsegler vorkommen, er gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise sehr häufig vorkommenden Arten. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren.</p> <p>In künftigen Anlageneignungsverfahren sollte daher durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Abendsegler vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit flächendeckend abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Wettersituationen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation des meist Baumhöhlen bewohnenden Abendseglers ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich.</p>
AF02 Rauhaufledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Rauhaufledermaus		
<p>Durch benannte/s Gebiet/e WEG 24, 39, PF 39a ist diese Art betroffen.</p> <p>- Es konnten Paarungsquartiere der Rauhaufledermaus im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden.</p>		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Die Rauhaufledermaus gehört zu den Fledermausarten, für die aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens ein generell hohes Tötungsrisiko gegenüber Windenergieanlagen, belegt ist. Als Flughöhen während der Jagd wurden in der älteren Literatur bislang Bereiche bis 15 m Höhe über Grund angegeben. Allerdings zeigen die aktuellen Erkenntnisse aus systematischen bioakustischen Höhenuntersuchungen ein erweitertes Bild. Rauhaufledermäuse wurden dabei standortspezifisch sowohl ganzjährig (außer der Winterschlafperiode!) als auch saisonal sehr häufig in Nabenhöhe moderner Windenergieanlagen (> 140 m Nabenhöhe) nachgewiesen. Mehr als die Zwergfledermaus ist die Rauhaufledermaus ein Waldbewohner.</p> <p>Die Rauhaufledermaus zählt gemeinsam mit den beiden Abendsegler-Arten sowie der Zweifarbfledermaus zu den in Europa saisonal weit wandernden einheimischen Fledermausarten. Die Kerngebiete in denen die Reproduktion stattfindet, liegen in Nordostdeutschland bzw. Nordosteuropa, wohingegen die Schwarm-, Balz- und Paarungsgebiete während der spätsommerlichen Wanderungsperiode vor allem in gewässerreichen Lebensräumen wie den Auwäldern der Flussniederungen oder den großflächigen Waldgebieten des westlichen Mitteleuropas und Südwesteuropas liegen. Hier halten sich die Tiere über einige Wochen auf und besetzen Balz- bzw. Paarungsquartiere bevor sie in die Winterquartiere wechseln. Dadurch besteht für den größten Teil der Population eine großräumige geographische Trennung zwischen den Fortpflanzungs- und den Überwinterungsgebieten. Im Zuge dessen kommt die Art in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund ihrer Zugaktivität zu allen Jahreszeiten verschieden häufig, wobei die saisonal besiedelten Gebiete eine entscheidende Rolle spielen. Der Frühjahrszug findet hingegen an wenigen Tagen ohne größere Zwischenstopps statt. Distanzen dieses Fernwanderers von 1.000 bis 2.000 km zwischen Sommer- und Winterquartieren sind bekannt (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6524, 29.07.2014).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA kann folglich auch für die Rauhaufledermaus in der Region vorliegen. Die registrierten 97 Totfunde zwischen 2004 und 2014 verteilen sich in der Region schwerpunktmäßig auf die Nauener Platte (76 Totfunde in den WEG 12 und 13 und WEA außerhalb der WEG). Weitere Totfunde liegen aus den WEG 23 und dem Windpark Zitz vor.</p> <p>Wie bei der Zwergfledermaus liegen mehr als zwei Drittel aller Totfunde im gesamten Land Brandenburg in den Monaten August und September (155 von 217), deutlicher als bei der Zwergfledermaus fallen die Rauhaufledermäuse auch im Frühjahr (April und Mai) als Schlagopfer auf.</p> <p>Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Rauhaufledermäuse vorkommen, sie gehören nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten, treten aber hinter die beiden anderen Pipistrellus-Arten zurück. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren.</p> <p>In künftigen Anlageneignungsverfahren sollte daher durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Rauhaufledermäuse vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der flächendeckend abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Wettersituationen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation der meist Baumhöhlen bewohnenden Rauhaufledermaus ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich.</p>

AF03 Mopsfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Mopsfledermaus		
-WEG 33: Im Waldgebiet des ehem. TUP gutes Nahrungsangebot und viele Spechthöhlen als Lebensraum für die Mopsfledermaus	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Mopsfledermäuse gehören nicht zu den Fledermausarten, die einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 1 Totfund in Deutschland!). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Mopsfledermäuse vorkommen, jedoch gehören sie nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise weniger häufig vorkommenden Arten. Die Mopsfledermaus zählt zu den sehr mobilen Fledermausarten und nutzt oft mehrere Teiljagdgebiete in einer Nacht. In Wäldern wechseln die Tiere ihre Wochenstuben- und Ruhequartiere regelmäßig und häufig, so dass ein regelrechtes Quartierverbundsystem entsteht. Als ausgeprägter Nahrungsspezialist jagt die Mopsfledermaus in wendigen Flug an allen „Randstrukturen“ primär vegetationsnah in unterschiedliche Höhen und nutzt dabei auch insbesondere den Kronenbereich von Wäldern. Die Beute kann sowohl im Flug aus der Luft (Rüttelflug) aufgenommen, als auch vom Substrat abgelesen („gleaner“) werden (flexibles Flugverhalten). Die Jagdgebiete liegen in Entfernungen von 8 bis 10 km, häufig aber auch näher (2-5 km), zu den Quartieren (sogenanntes Kernjagdgebiet). Im Rahmen systematischer bioakustischer Höherfassungen wurde die Art bislang lediglich in Einzelnachweisen an modernen Anlagen nachgewiesen (114 m Nabenhöhe), dennoch muss derzeit von einem wahrscheinlichen betriebsbedingten Tötungsrisiko ausgegangen werden, da konkrete Monitorings in entsprechenden Kernverbreitungsräumen für eine naturschutzfachliche Bewertung fehlen. In den Quartierzentren wechseln sie häufig ihre Quartiere und haben daher einen sehr großen Quartierbedarf, vorzugsweise in Spaltenquartieren unter abstehender Borke und selten in Baumhöhlen. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren. Nicht zuletzt aufgrund der restriktiven Verbreitung der Vorkommen in der Region, im Land sowie bundesweit und der mangelhaften Datenlage zur konkreten potenziellen Höhenaktivität muss daher in künftigen Anlagenehmigungsverfahren durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Mopsfledermäuse vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der fallweise bei dieser Art abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Witterungsbedingungen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation dieser meist Baum bewohnenden bzw. ebenfalls im Siedlungsbereich walddreicher Landschaftsräume auftretenden Art ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich.	
AF04 Kleiner Abendsegler		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kleiner Abendsegler		
Durch benannte/s Gebiet/e WEG 39, PF 39a ist diese Art betroffen. - Es konnten Wochenstubenquartiere des Kleinen Abendseglers im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden. - WEG 25: Es ist belegt, das der Kleinabendsegler in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Der Kleinabendsegler gehört zu den Fledermausarten, für die aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens ein generell hohes Tötungsrisiko gegenüber Windenergieanlagen, belegt ist. Beide Abendsegler-Arten gehören zu den häufig auch über Baumkronenhöhe jagenden Arten und unternehmen sowohl im Frühjahr als auch ab etwa Ende Juli Fernwanderungen bis weit über 1.000 km nachweislich auch in größerer Höhe. Negativ in der regionalen Schlagopferbilanz von 13 Individuen fallen hier mit mehr als 10 Totfunden – davon 9 im August - die WEG 12/13 Nauener Platte mit den weiteren WEA außerhalb der WEG-Grenzen auf. Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Untersuchungsqualität der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Kleinabendsegler vorkommen, er gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren. In künftigen Anlagenehmigungsverfahren sollte daher durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Kleinabendsegler vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit flächendeckend abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Wettersituationen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation des meist Baumhöhlen bewohnenden Kleinabendseglers ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich.	

AF05 Zwergfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Zwergfledermaus		
Durch benannte/s Gebiet/e WEG 39, PF 39a ist diese Art betroffen. - Es konnten Paarungsquartiere der Zwergfledermaus im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden. - WEG 25: Es ist belegt, das die Zwergfledermaus in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Zwergfledermaus gehört zu den Fledermausarten, für die aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens ein generell hohes Tötungsrisiko gegenüber Windenergieanlagen, belegt ist. Im Hinblick auf den Nahrungserwerb jagen Zwergfledermäuse insbesondere in Waldgebieten, im Offenland entlang von Strauchgehölzen sowie an Gewässern. Dabei bewegen sich die Tiere wendig auf kurvenreichen Flugbahnen im Luftraum in unterschiedlichen Höhen und über dem Wald. Durch zahlreiche Untersuchungen in den vergangenen Jahren konnte hinreichend belegt werden, dass vertikale Strukturen bzw. Bauwerke in der Landschaft generell für die Arten der Gattung Pipistrellus ganz offensichtlich eine hohe Attraktivität besitzen. Derartige Strukturen werden somit von z. B. Zwergfledermäusen aus Neugierde aufgesucht (Inspektionsverhalten). Ein signifikantes Tötungsrisiko durch WEA besteht folglich auch für die Zwergfledermaus in der Region. Die saisonale Raumnutzung der Art umfasst beim Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren Distanzen von wenigen Kilometern auf überwiegend regionaler Bezugsebene. Die registrierten 44 Totfunde zwischen 2004 und 2014 verteilen sich auf die gesamte Region mit Schwerpunkt im Raum Nauen (25 Totfunde in den WEG 12 und 13 und WEA außerhalb der WEG). Weitere Totfunde liegen aus den WEG 23, 29 und 34 vor, sind jedoch in allen WEG zu vermuten. Die überwiegende Zahl an Tötungen (über 70 von 92 Totfunden in Brandenburg) umfasst den Zeitraum August-September nach Auflösung der Wochenstuben. Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Zwergfledermäuse vorkommen, sie gehören nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise sehr häufig vorkommenden Arten. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren. In künftigen Anlagenehmigungsverfahren sollte daher durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Zwergfledermäuse vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit flächendeckend abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Wettersituationen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation dieser meist den Siedlungsbereich bewohnenden Art können bei Planungen von WEA im Wald vor allem die Männchen-Quartiere direkt durch Rodungen betroffen sein, was eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich macht.	
AF06 Mückenfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Mückenfledermaus		
Durch benannte/s Gebiet/e WEG 39, PF 39a ist diese Art betroffen. - Es konnten Paarungsquartiere der Mückenfledermaus im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Mückenfledermaus gehört zu den Fledermausarten, für die aufgrund ihres Jagd- und Flugverhaltens ein generell hohes Tötungsrisiko gegenüber Windenergieanlagen, belegt ist. Da die Art erst seit wenigen Jahren beschrieben ist, fehlen Informationen über deren Lebensweise und Lebensraumansprüche weitestgehend. Bekannt ist, dass sie bezüglich ihrer Biotopwahl gegenüber der Zwergfledermaus insgesamt die weniger plastische Art und stärker auf Wälder und gewässerreiche Lebensräume angewiesen ist. Auch wenn Mückenfledermäuse regelmäßig in Baumhöhlen ihre Wochenstuben beziehen, so sind doch die Ansprüche an die Quartierwahl und -qualität insgesamt mit denen von Zwergfledermäusen vergleichbar. Gebiete in denen beide Arten sympatrisch vorkommen, ist zu erwarten, dass sie sich v. a. in den Jagdgebieten aus dem Weg gehen. Mückenfledermäuse jagen dabei vor allem im Kronenbereich von Wäldern. Aktuelle Erkenntnisse aus systematischen bioakustischen Höhenuntersuchungen belegen ein regelmäßiges Auftreten der Art in Nabenhöhe moderner Windenergieanlagen, d.h. bis über 140 m Höhe. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch WEA besteht folglich auch für die Mückenfledermaus für bestimmte Räume in der Region. Die saisonale Raumnutzung der Art umfasst beim Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartieren Distanzen von wenigen Kilometern auf überwiegend regionaler Bezugsebene. Die registrierten 7 Totfunde zwischen 2004 und 2014 verteilen sich in der Region schwerpunktmäßig auf die Nauener Platte (6 Totfunde in den WEG 12 und 13 und WEA außerhalb der WEG). Ein weiterer Totfund liegt aus dem Windpark Zitz vor. Mehr als zwei Drittel aller Totfunde im gesamten Land Brandenburg traten in den Monaten Juli und August auf (22 von 26), für das Frühjahr liegt bisher nur ein Schlagopfer vor. Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Mückenfledermäuse vorkommen, sie gehören nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten. Mit dieser Perspektive kann die Regionalplanung auf die bisherigen Hinweise zu Fledermausvorkommen daher nicht angemessen reagieren. In künftigen Anlagenehmigungsverfahren sollte daher durch mehrstufige Untersuchungen (siehe auch MUGV-Erlass v. 1.1.2011, Anlage 3) festgestellt werden, ob, wo, wann (Saisonalität) und in welcher Dichte in einem WEG Mückenfledermäuse vorkommen. Liegen hohe Aktivitätsraten dieser Art vor, ist durch die Genehmigungsbehörde der Betriebsmodus der WEA zu bestimmen, der fallweise bei dieser Art abendliche bzw. nächtliche Abschaltzeiten bei bestimmten Wettersituationen notwendig macht und regelt. Hinsichtlich der Lebensraumsituation der meist Baumhöhlen bewohnenden Mückenfledermaus ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich.	
AF07 Breitflügelfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Breitflügelfledermaus		
Durch benannte/s Gebiet/e WEG 39, PF 39a ist diese Art betroffen. - Es konnten Netzfänge paarungsbereiter Männchen im Gebiet des WEG 33 und der näheren Umgebung festgestellt werden. - WEG 25: Es ist belegt, das die Breitflügelfledermaus in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Breitflügelfledermaus gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an modernen WEA mit Nabenhöhen ab 140 m ausgesetzt sind (bisher 11 Totfunde in Brandenburg, davon zwei auf der Nauener Platte). Hingegen besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei niedrigen Anlagenhöhen mit Nabenhöhen unter 70 m. Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Breitflügelfledermäuse vorkommen, sie gehören nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten. Sie jagen sowohl in niedriger Flughöhe im Flug, erreichen aber auch das Baumkronenniveau. Ihre Quartiere befinden sich überwiegend in Gebäuden. Sie sind ortstreu und saisonale Wanderungen bisher nicht bekannt. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagenehmigungsverfahren erfolgen.	

AF08 Braunes Langohr		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Braunes Langohr		
- Für die Art gibt es Fortpflanzungsnachweise im Gebiet WEG 33 und der näheren Umgebung. - WEG 25: Es ist belegt, dass das Braune Langohr in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Das Braune Langohr gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 2 Totfunde in Brandenburg). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region das Braune Langohr vorkommt, es gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise sehr häufig vorkommenden Arten. Braune Langohren sind ausgesprochene Waldbewohner und jagen überwiegend in niedriger Flughöhe und erbeuten dabei Kleinschmetterlinge, Käfer und andere Insekten überwiegend direkt vom Substrat (gleanende Jagdstrategie). Ihre Sommerquartiere befinden sich sowohl in und an Bäumen als auch in und an Gebäuden, sie sind ortstreu und unternehmen keine weiträumigen saisonalen Wanderungen in die Winterquartiere. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen.	
AF09 Kleine Bartfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kleine Bartfledermaus		
- Für die Art gibt es Fortpflanzungsnachweise im Gebiet WEG 33 und der näheren Umgebung.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Bartfledermaus (ehemals Kleine Bartfledermaus) gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher kein Totfund). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in fast allen Teilräumen der Region die Bartfledermaus vorkommt, sie gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise weniger häufig vorkommenden Arten. Sie gilt zwar als Waldbewohner, tritt jedoch ebenfalls im Siedlungsbereich auf. Sie jagen meist in niedriger Flughöhe und dabei gerne über Gewässern. Im Rahmen systematischer bioakustischer Höhererfassungen wurde die Art bislang noch nicht nachgewiesen. Dies ist auch bioakustisch derzeit nicht möglich. Sie wechseln häufig ihre Quartiere und haben daher einen relativ großen Quartierbedarf, in Wäldern vorzugsweise in Baumhöhlen. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen (Stichwort: Standortoptimierung).	
AF10 Wasserfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Wasserfledermaus		
- Für die Art gibt es Fortpflanzungsnachweise im Gebiet WEG 33 und der näheren Umgebung.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Wasserfledermaus gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko (bisher 2 Totfunde in Brandenburg, HVL und UM) an modernen WEA (>140 m Nabenhöhe) ausgesetzt sind. Hingegen besteht ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei niedrigen Anlagenhöhen mit Nabenhöhen unter 70 m in Gewässernähe. Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in fast allen Teilräumen der Region die Wasserfledermaus vorkommt, sie gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten. Wasserfledermäuse sind in Deutschland flächendeckend verbreitet. Sehr hohe Dichten erreicht die Art in wald- und gewässerreichen Landschaften. Hier befinden sich auch die Quartiere, wobei überwiegend Baumquartiere genutzt werden. Es werden jedoch auch Gebäudequartiere besetzt. Die Wasserfledermaus gilt als wanderfähige Fledermausart und legt bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier meist Strecken von unter 150 km zurück. Bei der Jagd fliegt sie im schnellen und wendigen Flug 5-40 cm über der Wasseroberfläche von Still- und Fließgewässern. Auf dem Weg in ihre Jagdgebiete orientiert sie sich stark an linienartigen Strukturen wie Bachläufen, Baumreihen, Strauchgehölzen oder Waldwegen. Hinsichtlich der Lebensraumsituation dieser meist Baum bewohnenden bzw. ebenfalls im Siedlungsbereich waldreicher Landschaftsräume auftretenden Art ist eine Kontrolle potenzieller Quartiere bei Planungen von WEA im Wald generell erforderlich. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen.	
AF11 Fransenfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fransenfledermaus		
- Die Art konnte im Gebiet des WEG 33 und seiner näheren Umgebung festgestellt werden.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Fransenfledermaus gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 1 Totfund). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region Fransenfledermäuse vorkommen, sie gehören nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise sehr häufig vorkommenden Arten. Fransenfledermäuse sind Waldbewohner, kommen jedoch auch in Siedlungen vor und belegen dort Quartiere in Gebäuden. Sie jagen in allen Flughöhen bis Baumkronenhöhe und dabei gerne über Gewässern. Im Rahmen systematischer bioakustischer Höhererfassungen wurde die Art bislang noch nicht nachgewiesen. Sie wechseln häufig ihre Quartiere und haben daher einen relativ großen Quartierbedarf. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen (Stichwort: Standortoptimierung).	

AF12 Große Bartfledermaus		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Große Bartfledermaus		
- Die Art konnte im Gebiet des WEG 33 und seiner näheren Umgebung festgestellt werden.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Brandtfledermaus (ehemals Große Bartfledermaus) gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 1 Totfund). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region die Brandtfledermaus vorkommt, sie gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise häufig vorkommenden Arten. Sie sind ausgesprochene Waldbewohner, jagen meist in niedriger Flughöhe und dabei gerne über Gewässern. Im Rahmen systematischer bioakustischer Höhenerfassungen wurde die Art bislang noch nicht nachgewiesen. Dies ist auch bioakustisch derzeit nicht möglich. Sie wechseln häufig ihre Quartiere und haben daher einen relativ großen Quartierbedarf, vorzugsweise in Baumhöhlen. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen (Stichwort: Standortoptimierung).	
AF13 Großes Mausohr		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Großes Mausohr		
- Die Art konnte im Gebiet des WEG 33 und seiner näheren Umgebung festgestellt werden. - WEG 25: Es ist belegt, dass das Mausohr in dem Gebiet Nachwuchs aufzieht.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Mausohren gehören nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 2 Totfunde in Deutschland). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in fast allen Teilräumen der Region Mausohren vorkommen, sie gehört nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise weniger häufig vorkommenden Arten. Mausohren bestreiten als klassische Waldfledermausart ihren täglichen Nahrungserwerb überwiegend in geschlossenen Wäldern. Bevorzugt werden v. a. Wälder die sich durch eine fehlende oder geringe Bodenbedeckung und einen hindernisarmen Luftraum zwischen den Bäumen auszeichnen (die Hauptnahrung – Laufkäfer – wird direkt am Boden erbeutet). Außerdem wird auch in der strukturreichen Kulturlandschaft gejagt. Im freien Luftraum tritt die Art nur dann auf, wenn sich entsprechende Beuteinsekten aufgrund bestimmter Witterungsbedingungen im Sommer kurzzeitig als sogenanntes „Luftplankton“ in unterschiedlichen Luftschichten befinden. Vor dem Hintergrund, dass Bereiche oberhalb der Kronenregion von Mausohren sehr selten befliegen werden, ist das potenzielle Schlagrisiko im Allgemeinen und nicht zuletzt aufgrund ihres Flugverhaltens, als relativ gering einzustufen. Im Rahmen systematischer bioakustischer Höhenerfassungen wurde die Art bislang noch nicht nachgewiesen. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen (Stichwort: Standortoptimierung).	
AF14 Graues Langohr		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Graues Langohr		
- Die Art konnte im Gebiet des WEG 33 und seiner näheren Umgebung festgestellt werden.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Das Graue Langohr gehört nicht zu den Fledermausarten, die einem erhöhten Tötungsrisiko an WEA ausgesetzt sind (bisher 6 Totfunde in Brandenburg, davon 4 im Windpark Zitz). Die zunehmenden Untersuchungen und auch die zunehmende Qualität der Bestandserfassung der Fledermausfauna in der Region (im Zuge der FFH-Managementplanung oder des Monitorings in bestehenden Windparks) zeigen, dass in allen Teilräumen der Region das Graue Langohr vorkommt, jedoch gehört es nach den der RPG HF bekannten systematischen Nachweisen zu den vergleichsweise weniger häufig vorkommenden Arten. Graue Langohren bewohnen vorzugsweise Quartiere in Siedlungen und jagen überwiegend im strukturreichen Offenland sowie im Wald in Flughöhen bis Baumkronenniveau. Sie sind ortstreu und unternehmen keine weiträumigen saisonalen Wanderungen in die Winterquartiere. Die Suche nach Quartieren liegt nicht auf der Maßstabsebene des Regionalplans. Dies muss mit der Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Schutzbedürfnisses im Anlagengenehmigungsverfahren erfolgen.	

AW01 Bachneunauge		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Bachneunauge		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Das Bachneunauge ist ein Süßwasserfisch, der Bäche und kleine Flüsse bewohnt. Laut SUP zum Regionalplan sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserpotenzial und Schadstoffeinträge durch WEA zu erwarten.</p> <p>Im spezifischen Fall des WEG 28/ PF 28a bieten die Gewässer des FFH-Gebietes "Obere Nieplitz", das sich nordöstlich des WEG erstreckt, einen geeigneten Lebensraum für das Bachneunauge. Dieses in mehrere Teilgebiete gegliederte Gebiet besteht aus den unmittelbaren Uferbereichen von Nieplitz und Mühlenfließ, in die durch das WEG nicht eingegriffen wird. Die Einzugsbereiche der beiden Gewässer umfassen ein Vielfaches der Fläche des WEG 28/ PF 28a, von der allenfalls 5 % der gesamten Eignungsgebietsfläche überhaupt für die Aufstellung von WEA beansprucht werden. Großflächige Bodenversiegelungen finden somit nicht statt, so dass die Speisung des Grundwassers durch Niederschlagswasser erhalten bleibt. Das WEG hat, wenn überhaupt, nur einen marginalen Einfluss auf die Wasserführung. Folglich ist das Bachneunauge weder durch eine Verkleinerung seines Lebensraumes noch durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität einem Risiko durch das WEG ausgesetzt.</p>
AN01 Molche (z.B. Kammmolch)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Molche (z.B. Kammmolch)		
Durch benannte/s Gebiet/e: 24, 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung</p> <p>Die meisten Molcharten benötigen sowohl Gewässer- als auch geeignete Landlebensräume. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dafür auch Gebiete innerhalb der WEG 24 und 28/ PF 28a in Frage kommen.</p> <p>Laut SUP zum Regionalplan sind jedoch grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserpotenzial und Schadstoffeinträge durch WEA zu erwarten.</p> <p>Im spezifischen Fall des WEG 28/PF 28a bieten die Gewässer und Uferbereiche des FFH-Gebietes "Obere Nieplitz", das sich nordöstlich des WEG erstreckt, einen Lebensraum für verschiedene Molcharten. In unmittelbarer Nähe der westlichen Außengrenze des WEG 24 befindet sich das FFH-Gebiet "Kolpinsee und Mückenfenn", das ein potenzielles Habitat für Molche darstellt. In beide FFH-Gebiete wird durch die WEG nicht eingegriffen und laut SUP ist keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Die Einzugsbereiche der Gewässer umfassen ein Vielfaches der Fläche des WEG 28/PF 28a bzw. des WEG 24, von denen allenfalls 5 % der gesamten Eignungsgebietsfläche überhaupt für die Aufstellung von WEA beansprucht werden. Großflächige Bodenversiegelungen finden somit nicht statt, so dass die Speisung des Grundwassers durch Niederschlagswasser erhalten bleibt. Die WEG haben, wenn überhaupt, nur einen marginalen Einfluss auf die Wasserführung. Folglich sind die Molche weder durch eine Verkleinerung ihrer Lebensräume noch durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität einem Risiko durch das WEG ausgesetzt. Nicht auszuschließen ist, dass die Molche die unmittelbare Gewässerzone verlassen und dabei künftig WEA-Standorte streifen. Aber auch in diesem Fall ist keine von den WEA ausgehende Gefahr für den Molch erkennbar bzw. ergibt sich daraus für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumig, evtl. notwendig werdende standortbezogene Schutzmaßnahmen sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.</p>
AN02 Fischotter		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fischotter		
Durch benannte/s Gebiet/e: 28, PF 28a ist diese Art betroffen.		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung</p> <p>Der Fischotter ist ein gewässerorientiertes Säugetier, dessen Lebensraum durch eine reiche Gliederung des Gewässers (bspw. Flüsse mit unterspülten Ufern, Flachwasserzonen) und seines Ufers gekennzeichnet ist. Laut SUP sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserpotenzial und Schadstoffeinträge durch WEA zu erwarten.</p> <p>Im spezifischen Fall des WEG 28/ PF 28a bieten die Gewässer und Uferbereiche des FFH-Gebietes "Obere Nieplitz", das sich nordöstlich des WEG erstreckt, einen geeigneten Lebensraum für den Fischotter. Dieses in mehrere Teilgebiete gegliederte Gebiet besteht aus den unmittelbaren Uferbereichen von Nieplitz und Mühlenfließ, in die durch das WEG nicht eingegriffen wird. Die Einzugsbereiche der beiden Gewässer umfassen ein Vielfaches der Fläche des WEG 28/ PF 28a, von der allenfalls 5 % der gesamten Eignungsgebietsfläche überhaupt für die Aufstellung von WEA beansprucht werden. Großflächige Bodenversiegelungen finden somit nicht statt, so dass die Speisung des Grundwassers durch Niederschlagswasser vollumfänglich erhalten bleibt. Das WEG hat, wenn überhaupt, nur einen marginalen Einfluss auf die Wasserführung. Folglich ist der Fischotter weder durch eine Verkleinerung seines Lebensraumes noch durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität einem Risiko durch das WEG ausgesetzt. Nicht auszuschließen ist, dass der Fischotter die unmittelbare Gewässerzone verlässt und dabei künftig WEA-Standorte streift. Aber auch in diesem Fall ist keine von den WEA ausgehende Gefahr für den Fischotter erkennbar bzw. ergibt sich daraus für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende standortbezogene Schutzmaßnahmen sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.</p>
AN03 Kröten und Frösche		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Kröten und Frösche		
Durch benannte/s Gebiet/e: 24 ist diese Art betroffen.		<p>Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung.</p> <p>Frösche und Kröten benötigen sowohl Gewässer als Fortpflanzungsstätte als auch geeignete Landlebensräume. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dafür auch Gebiete innerhalb des WEG 24 in Frage kommen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie sich verstärkt in der Nähe der vielen umliegenden Gewässer (bspw. im FFH-Gebiet Kolpinsee und Mückenfenn sowie im FFH-Gebiet Lehniner Mittelheide und Quellgebiet der Emster) aufhalten.</p> <p>In jedem Fall sind laut SUP zum Regionalplan grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hinsichtlich Wasserpotenzial und Schadstoffeinträge durch WEA zu erwarten. Die Einzugsbereiche der umliegenden Gewässer umfassen ein Vielfaches der Fläche des WEG 24, von der allenfalls 5 % der gesamten Eignungsgebietsflächen überhaupt für die Aufstellung von WEA beansprucht wird. Großflächige Bodenversiegelungen finden somit nicht statt, so dass die Speisung des Grundwassers durch Niederschlagswasser vollumfänglich erhalten bleibt. Das WEG hat, wenn überhaupt, nur einen marginalen Einfluss auf die Wasserführung. Folglich sind Frösche und Kröten weder durch eine Verkleinerung ihres Lebensraumes noch durch eine Beeinträchtigung der Wasserqualität einem Risiko durch das WEG ausgesetzt.</p> <p>Aufgrund der Wanderungen ist nicht auszuschließen, dass Frösche und Kröten die unmittelbare Gewässerzone verlassen und dabei künftig WEA-Standorte streifen. Aber auch in diesem Fall ist keine von den WEA ausgehende Gefahr erkennbar bzw. ergibt sich daraus für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Entsprechend kleinräumige, evtl. notwendig werdende standortbezogene Schutzmaßnahmen sind erst möglich, wenn konkrete Anlagenstandorte bekannt sind.</p>

AS01 Blindschleiche		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Blindschleiche		
Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Die Blindschleiche ist eine weit verbreitete Reptilienart. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Art auch das WEG 23/ PF 23a bzw. 24 als Lebensraum nutzt. Eine von den WEA ausgehende Gefahr für die Blindschleiche ist jedoch nicht erkennbar. Temporäre Beeinträchtigungen des Lebensraumes sind während der Baumaßnahmen möglich. Daraus ergibt sich jedoch für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr werden diese - sofern erforderlich - durch entsprechende standortbezogene Maßnahmen bei der Anlagenerrichtung möglichst gering gehalten.	
AS02 Eidechsen		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Eidechsen		
Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24, 33 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Eidechsen bevorzugen sonnenwarme, vorwiegend trockene Lebensräume. Es ist nicht ausgeschlossen, dass verschiedene Eidechsenarten auch die WEG 23/ PF 23a, 24 und 33 bewohnen. Eine von den WEA ausgehende Gefahr für Eidechsen ist jedoch nicht erkennbar. Im Gegenteil: Erfahrungen von bestehenden WEA-Standorten zeigen, dass die die WEA umgebenden Saumstrukturen geeignete Habitate für Eidechsen darstellen. Temporäre Beeinträchtigungen des Lebensraumes sind während der Baumaßnahmen möglich. Daraus ergibt sich jedoch für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr werden diese - sofern erforderlich - durch entsprechende standortbezogene Maßnahmen bei der Anlagenerrichtung möglichst gering gehalten.	
AS03 Schlangen (Ringelnatter)		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Schlangen (Ringelnatter)		
Durch benannte/s Gebiet/e: 24 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das WEG 24 für verschiedene Schlangenarten einen geeigneten Lebensraum darstellt. Eine von den WEA ausgehende Gefahr für Schlangen ist jedoch nicht erkennbar. Temporäre Beeinträchtigungen des Lebensraumes sind während der Baumaßnahmen möglich. Daraus ergibt sich jedoch für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr werden diese - sofern erforderlich - durch entsprechende standortbezogene Maßnahmen bei der Anlagenerrichtung möglichst gering gehalten.	
AS04 Fuchs		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Fuchs		
Durch benannte/s Gebiet/e: 24 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das WEG 24 für den Fuchs einen geeigneten Lebensraum darstellt. Eine von den WEA ausgehende Gefahr für diese Art ist jedoch nicht erkennbar. Kleintiere sind abgesehen von einer kurzen Vergrämungs- und Gewöhnungsphase keinen Störungen durch WEA ausgesetzt. Temporäre Beeinträchtigungen des Lebensraumes sind während der Baumaßnahmen möglich. Daraus ergibt sich jedoch für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr werden diese - sofern erforderlich - durch entsprechende standortbezogene Maßnahmen bei der Anlagenerrichtung möglichst gering gehalten.	
AP01 Preiselbeere		
Widerspruch gegen die Ausweisung von WEG wegen Artenschutz Preiselbeere		
Durch benannte/s Gebiet/e: 23, PF 23a, 24 ist diese Art betroffen.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Es ist nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der Baumaßnahmen einzelne Preiselbeervorkommen entfernt werden. Daraus ergibt sich jedoch für die regionale Ebene keine planerische Handlungsnotwendigkeit. Vielmehr werden die Eingriffe - sofern erforderlich - durch entsprechende standortbezogene Maßnahmen bei der Anlagenerrichtung möglichst gering gehalten.	